

Kim Christian Priemel

## Geborgt, verbürgt, gesperrt.

## Die Abwicklung deutscher Industriekredite im Ausland unter der Devisenbewirtschaftung, 1931-1938.\*

### I. Einführung

Devisenrecht und Devisenbewirtschaftung im „Dritten Reich“ sind zuletzt – nachdem sie lange allenfalls marginale Beachtung gefunden hatten – zwar nicht direkt ins Zentrum der wirtschaftshistorischen Forschung zur NS-Herrschaft gerückt, wohl aber hat ihre Sichtbarkeit erheblich zugenommen. Pate für die vermehrte Aufmerksamkeit, die dem auf den ersten Blick allzu spezialisierten Sujet in einer Reihe jüngerer Publikationen zuteil geworden ist,<sup>1</sup> steht ein steuerungs- und systemtheoretischer Analyserahmen, der prägnant durch die Formel ‚Steuerung durch Recht‘ gefasst worden ist.<sup>2</sup> Dabei steht das (Devisen-) Recht für eines jener Medien, mittels derer der Staat auf ökonomische und andere gesellschaftliche Entscheidungsprozesse einwirkt, die entweder zwischen Privaten und Staat oder ausschließlich zwischen Privaten verhandelt werden.<sup>3</sup>

Anhand der Devisenpolitik lassen sich die miteinander eng verwobenen Fragen nach Konzepten, Originalität und Systematik, nach Praxis, Funktionalität und Effizienz sowie

\* Für hilfreiche Anregungen und Ergänzungen danke ich Johannes Bähr und Christoph Kreuzmüller sehr herzlich.

- 1 Michael Ebi, Export um jeden Preis. Die Deutsche Exportförderung von 1932-1938 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 174, 2). Stuttgart 2004; ders., Devisenrecht und Außenhandel, in: Dieter Gosewinkel (Hrsg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur. Frankfurt am Main 2005; Ralf Banken, Die deutsche Goldreserven- und Devisenpolitik 1933-1939, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1/2003, S. 49-78; ders., Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933-1945, in: Johannes Bähr/ Ralf Banken (Hrsg.), Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reichs“. Frankfurt am Main 2006, S. 121-236; Christopher Kobrak, The Foreign-Exchange Dimension of Corporate Control in the Third Reich: the Case of Schering AG, in: Contemporary European History 12 (2003), S. 33-46.
- 2 Johannes Bähr/ Ralf Banken, Wirtschaftssteuerung durch Recht im „Dritten Reich“. Einleitung und Forschungsstand, in: dies., Wirtschaftssteuerung (wie Anm. 1), S. 3-32; Dieter Gosewinkel, Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur. Forschung und Forschungsperspektiven, in: ders., Wirtschaftskontrolle (wie Anm. 1), S. IX-LIX.
- 3 Als weitere Steuerungsmedien benennt Werner Plumpe Ressourcenverteilung, Schaffung und Kontrolle von Öffentlichkeit sowie die unmittelbare Ausübung staatlicher Macht. Gleichwohl sind diese Medien nicht nur als einseitiger Ausdruck staatlicher Gestaltungsmacht zu verstehen, da Rechts- stets auch Kommunikationsakte darstellen, die hoheitlichem Zwang Legitimität verleihen sollen und deren Wirkung rezeptionsbedingt ist. Vgl. Werner Plumpe, Unternehmen im Nationalsozialismus. Eine Zwischenbilanz,

nach den Konfliktpotenzialen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik exemplarisch fassen. Dies gilt zumal, als die Analyse der Außenwährungspolitik anschlussfähig ist an eine ganze Reihe prominenter Forschungsfragen zur NS-Herrschaft: der innenpolitischen Stabilisierung des Regimes, der Rüstungsfinanzierung, der Beraubung jüdischer Emigranten<sup>4</sup> sowie der frühen außenpolitischen Akzente und Weichenstellungen. So terminiert Adam Tooze in seiner jüngst erschienenen Wirtschaftsgeschichte des „Dritten Reichs“ die Abspaltung der deutschen Binnenwirtschaft von internationalen Trends auf das Ausscheren aus den multilateralen Handelsverflechtungen im Zuge der schweren Zahlungsbilanzkrise und Hjalmar Schachts berüchtigtem „Neuen Plan“ von 1934.<sup>5</sup> Zugleich haben die bisher vorgelegten Ergebnisse, entgegen den hartnäckigen Mythen vom „Finanzmagier“, die grundsätzlichen Defizite und das finale Scheitern der Devisen- und Außenhandelspolitik Schachts, der als Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik in den ersten vier Jahren entscheidend prägte, überzeugend dargelegt.<sup>6</sup>

Nicht zuletzt erlaubt der Blick auf die Außenwährungspolitik – wie auch jener auf die Entwicklung des Gesellschaftsrechts<sup>7</sup> – differenzierte Antworten auf die Frage nach der Zäsurqualität der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933. Gerade für die Wirtschaftsgesetzgebung lassen sich längere, politische Brüche überschreitende Linien diagnostizieren. Zentrale Gesetzesvorhaben, die vom NS-Regime umgesetzt wurden, gingen auf konzeptionelle Vorarbeiten und gesetzliche Vorläufer der späten Weimarer Jahre zurück: Vor allem die vielfältigen Notlagen der Weltwirtschaftskrise – Unternehmenszusammenbrüche, Bilanzskandale und Valutakrise – provozierten legislatives Handeln und

in: Werner Abelshauer/ Jan-Ottmar Hesse/ Werner Plumpe (Hrsg.), *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*. Festschrift für Dietmar Petzina zum 65. Geburtstag. Essen 2003, S. 264; ferner Gerold Ambrosius, *Staat und Wirtschaft*, in: ders./ Dietmar Petzina/ Werner Plumpe (Hrsg.), *Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen*. München 1996, S. 355-374, hier S. 356; Bähr/ Banken, Einleitung (wie Anm. 2), S. 6 f.

- 4 Zur Nutzung des devisenrechtlichen Instrumentariums zur Ausplünderung jüdischer Bürger vgl. Banken, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 188-217; Frank Bajohr, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Irmtrud Wojak/ Peter Hayes (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Frankfurt am Main/ New York 2000, S. 15-30, hier S. 21.
- 5 Adam Tooze, *The Wages of Destruction. The Making and Breaking of the Nazi Economy*. London et al. 2006, S. 93 ff. Ähnlich schon die Feststellung Willi A. Boelckes, der in der Entwicklung von den devisenrechtlichen Notverordnungen zum Neuen Plan den Weg zu einer innerdeutschen „Konjunkturautonomie“ vorgezeichnet sieht. Vgl. Willi A. Boelcke, *Die Kosten von Hitlers Krieg. Kriegsfinanzierung und finanzielles Kriegserbe in Deutschland 1933-1948*. Paderborn 1985, S. 10.
- 6 Ebi, Export (wie Anm. 1), S. 241 ff.; Banken, Goldreserven- und Devisenpolitik (wie Anm. 1); Tooze, Wages (wie Anm. 5), S. 302-305; Albrecht Ritschl, *Wirtschaftspolitik im Dritten Reich – Ein Überblick*, in: Karl Dietrich Bracher/ Manfred Funke/ Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), *Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft*. Bonn/ Düsseldorf <sup>2</sup>1993, S. 118-134, hier S. 126 f.
- 7 Johannes Bähr, „Corporate Governance“ im Dritten Reich. Leitungs- und Kontrollstrukturen deutscher Großunternehmen während der nationalsozialistischen Diktatur, in: Abelshauer/ Hesse/ Plumpe, *Wirtschaftsordnung* (wie Anm. 3), S.61-80; ders., *Unternehmens- und Kapitalmarktrecht im „Dritten Reich“: Die Aktienrechtsreform und das Anleihestockgesetz*, in: ders./ Banken, *Wirtschaftssteuerung* (wie Anm. 1), S. 35-69.

staatliche Interventionen, an welche die nationalsozialistische Regierung nicht selten nahtlos anknüpfen konnte.<sup>8</sup>

Indes hat sich die Aufmerksamkeit – dies zeigen bereits die kursorischen Ausführungen – bislang weitgehend auf das Regierungs- und Verwaltungshandeln konzentriert und hinsichtlich der praktischen Ergebnisse eine volkswirtschaftliche Vogelperspektive eingenommen, mithin den Blickwinkel mehr der Regulierenden denn der Regulierten gewählt. Kaum Beachtung haben hingegen die betroffenen Marktakteure erfahren, insbesondere die Vielzahl von Unternehmen im In- und Ausland, die sich auf die veränderten, immer unübersichtlicheren Bedingungen und die gewissermaßen amputierte Bewegungsfreiheit im internationalen Zahlungsverkehr einstellen mussten. Dieses Desiderat überrascht umso mehr, als gerade der im Zuge der Bankenkrise beschleunigte Abzug ausländischer Kapitalanlagen aus dem Deutschen Reich die Devisenbewirtschaftung 1931 recht eigentlich erst in Gang setzte. Die Frage, wie sich die konkreten Beziehungen zwischen deutschen Schuldnern und ausländischen Gläubigern mit der Beschneidung des Devisenverkehrs veränderten, liegt daher durchaus nahe. Im Folgenden soll am exponierten Beispiel des Flick-Konzerns und seiner ausländischen Kreditgeber untersucht werden, welche Konfliktlinien die Devisenbewirtschaftung unter den betroffenen Bank- und Industrieunternehmen schuf, welche Gestaltungsspielräume gerade den deutschen Schuldnern blieben und ob bzw. in welcher Weise sie diese in der Praxis nutzten.

## II. Die Konfliktkonstellation: Krise, Zinsverzug und ‚Stillhalte‘

Ebenso wie die Devisenbewirtschaftung ein Kind der schweren Krise der Jahre 1929 bis 1931 war, nahmen die intensiven und auf höchster Managementebene geführten Verhandlungen des Flick-Konzerns mit seinen ausländischen Kreditgebern und den deutschen Devisenstellen, die sich nahezu über die kompletten Dreißigerjahre erstreckten, ihren Ausgang in der Weltwirtschaftskrise. Dem Bankenkrach des Sommers 1931 mit dem Zusammenbruch mehrerer Kreditinstitute stand der Zerfall von Friedrich Flicks Beteiligungsimperium im Jahr darauf an Brisanz und Skandalträchtigkeit nur um Weniges nach. In der notorischen „Gelsenberg-Affäre“ gelang es Flick im Juni 1932, buchstäblich in letzter Sekunde den Hals aus der Schuldenschlinge zu ziehen, indem er seine Anteile an der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft und damit die indirekte Mehrheitsbeteiligung am größten deutschen Montankonzern, der Vereinigte Stahlwerke AG, an den Reichsfiskus veräußerte. Auf diese Weise konnte Flick die drohende Illiquidität seiner eigenen Holding, der AG Charlottenhütte,<sup>9</sup> gerade noch rechtzeitig abwenden, wenngleich um den Preis einer beträchtlichen Reduzierung der von ihm kontrollierten industriellen Vermögensmasse. Der vom Reich gezahlte Kaufpreis von 90 Mio. RM erlaubte es Flick, umgehend

8 So auch schon Harold James, *The German Slump. Politics and Economics 1924-1936*. Oxford 1986, S. 387-392; ferner die Beiträge in Bähr/ Banken, *Wirtschaftssteuerung* (wie Anm. 1). Auch staatliche Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen gingen, insbesondere als Ergebnis der Bankenkrise, auf die Depression zwischen 1929 und 1932 zurück. Vgl. Karl Erich Born, *Die deutsche Bankenkrise 1931*. München 1967.

9 Flick kontrollierte persönlich nahezu das komplette Kapital der Charlottenhütte. Vgl. Kim Christian Priemel, *Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik*. Göttingen 2007.

den neuerlichen Konzernaufbau in Angriff zu nehmen, und deckte die dringendsten Zahlungsverpflichtungen ab, welche die Charlottenhütte drückten.<sup>10</sup>

Die hohen Schulden der Flick-Holding gingen auf die ebenso rapide wie massive Expansion zurück, welche die Charlottenhütte in den Zwanzigerjahren vollzogen hatte. Größtenteils mit geliehenem Geld hatte Flick eine Vielzahl risikobehafteter Transaktionen, darunter die Majorisierung der Vereinigten Stahlwerke, finanziert und dabei auf eine alsbaldige Amortisierung seiner Investitionen vertraut. Unter den Bedingungen des Konjunkturreinbruchs und der Kapazitätskrise waren die erwarteten Dividenden jedoch ausgeblieben, während die Zahlungsziele der Kredite nun immer näher rückten: Allein für das Geschäftsjahr 1932/33 kamen auf die Charlottenhütte und ihre Tochtergesellschaften, für deren Kredite die Holding regelmäßig bürgte, akute Verpflichtungen in Höhe von rund acht Mio. RM an ausländische Gläubiger zu.<sup>11</sup> Nachdem eine Reihe alternativer Auswegsszenarien gescheitert waren, zog Flick mit dem Gelsenberg-Deal die Notbremse.<sup>12</sup>

Der Verkauf der indirekten Mehrheit an den Vereinigten Stahlwerken erleichterte die Gläubiger im In- und Ausland in nicht unerheblichem Maße, war doch die Gefahr einer umfassenden Abschreibung ihrer Forderungen gebannt. Beim Essener Privatbankhaus Simon Hirschland konstatierte die Geschäftsführung sichtlich beruhigt, die Charlottenhütte habe sich „ganz erheblich verbessert“.<sup>13</sup> Und auch der europäische Vertreter der New Yorker Bankers Trust Company, Eric L.F. Archdeacon, berichtete über den Gelsenberg-Deal, „that its consummation will strengthen considerably the cash position of Charlottenhütte and will clean up to a great extent the balance sheet of Gelsenkirchener Bergwerks A.G.“<sup>14</sup> Archdeacon schenkte den gezielten Fehlinformationen aus der Führung der Charlottenhütte Glauben, dass die ersten Kredite erst Anfang 1934 fällig würden und somit nicht etwa Flicks Holding, sondern die Produktionsgesellschaften die eigentlich angeschlagenen Unternehmen seien.<sup>15</sup>

10 Vgl. Alfred Reckendrees/ Kim C. Priemel, Politik als produktive Kraft? Die „Gelsenberg-Affäre“ und die Krise des Flick-Konzerns (1931/32), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2/2006, S. 63-93. Dabei entbehrte es nicht der Ironie, dass das Geschäft maßgeblich mit einer angeblich drohenden „Überfremdung“ durch ausländische Käufer begründet wurde. Die Reichsregierung verhinderte somit den Zufluss einer nicht unbedeutlichen Summe ausländischer Devisen, die an anderer Stelle dringend fehlten.

11 Bundesarchiv Koblenz (BA Koblenz), N11380/14, Schreiben Flick an Kastl, 4.1.1931 [recte: 1932]. Zu den Kapitaltransfers, die nach dem Dawes-Plan 1924 aus dem Ausland, zuvorderst aus den USA, nach Deutschland flossen vgl. Clemens Verenkotte, Das brüchige Bündnis. Amerikanische Anleihe und deutsche Industrie 1924-1934. Diss. Freiburg i. Br. 1991; William McNeil, American Money and the Weimar Republic. Economics and Politics on the Eve of the Great Depression. New York 1986; Gerald D. Feldman, Die Deutsche Bank vom Ersten Weltkrieg bis zur Weltwirtschaftskrise 1914-1933, in: Lothar Gall/ Gerald Feldman/ Harold James/ Carl-L. Holtfrerich/ Hans E. Büschgen, Die Deutsche Bank 1870-1995. München 1995, S. 137-314, hier S. 252-258.

12 Vgl. ausführlich Alfred Reckendrees, Das „Stahltrust“-Projekt. Die Gründung der Vereinigte Stahlwerke A.G. und ihre Unternehmensentwicklung 1926-1933/34. München 2000, S. 493-507; ders./ Priemel, Politik (wie Anm. 10), S. 82-87.

13 Bundesarchiv Berlin (BA Berlin), R 8122/429, Aktennotiz Kaletsch, 28.6.1932.

14 BA Koblenz, R 111/24, Schreiben Archdeacon an O. Parker McComas, 23.6.1932.

15 „He [Flicks enger Mitarbeiter Otto Steinbrinck; Anm. KCP] moreover emphasized that the reasons for this transaction are not to be found in the financial position of Charlottenhütte which, as we know, is very liquid and possesses substantial bank balances.“ Ebd. Tatsächlich waren einige Kredite jederzeit abrufbar und ein Großteil der Fälligkeiten für 1932/33 terminiert. Hinzu kam eine Teilmenge der Gel-

Andere Beobachter sahen sich indes eher in ihren lang gehegten Befürchtungen bestätigt, dass das Flick'sche Beteiligungsimperium mit Hilfe der in den Zwanzigerjahren reich geflossenen ausländischen Kredite auf Sand gebaut worden war und zum Zeitpunkt der Gelsenberg-Transaktion vor dem finanziellen Kollaps stand. Seit 1931 hatten sich die Anfragen besorgter Bankinstitute nach dem Status der Charlottenhütte gehäuft, und die Forderungen auf Einsicht in die unklaren Beteiligungsstrukturen waren zunehmend schärfer formuliert worden. Indes hatten es Flick und seine Mitarbeiter stets sorgsam vermieden, in- wie auch ausländischen Gläubigern Einblick in das Innenleben der Charlottenhütte zu gewähren. Während es mit den Vertretern der Reichs-Kredit-Gesellschaft und der Berliner Handels-Gesellschaft zu teils scharfen Auseinandersetzungen gekommen war,<sup>16</sup> hatte Flicks Finanzchef, sein Vetter Konrad Kaletsch, alle Anfragen etwa der Basler Handelsbank ausweichend beantwortet.<sup>17</sup> Die evasive Taktik hatte auch die Unterstützung der beteiligten deutschen Geldinstitute gefunden, die Anfragen der Schweizer entweder direkt an die Charlottenhütte weitergeleitet hatten, so die Bankhäuser A. Levy und Drosche,<sup>18</sup> oder wie die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft ein stabiles, nachgerade freundliches Bild von der finanziellen Lage der Schuldnerin gezeichnet hatten.

Bemerkenswerterweise war dies noch im Spätherbst 1931 geschehen, nachdem Flick selbst wenige Monate zuvor in einem seltenen Anflug von Aufrichtigkeit „einige seiner Engagements [als] ,sehr prekär“ bezeichnet hatte.<sup>19</sup> Entnervt hatte die Basler Handelsbank angesichts der undurchdringlichen Mauer der deutschen Geschäftspartner schließlich damit gedroht, von dem Recht auf Garantie-Übernahme durch die Deutsche Golddiskontbank Gebrauch zu machen, welches das Basler Stillhalteabkommen bzw. das Deutsche Kreditabkommen einräumten:<sup>20</sup> Gegenüber der Deutschen Golddiskontbank, so hatten

senberg-Schulden, die die Charlottenhütte als Kaufpreis für die Rheinbraun-Beteiligung übernahm. Das Gros der fraglichen Verpflichtungen stammte von britischen und US-amerikanischen Geldgebern. So hatte allein Gelsenberg über das Bankhaus Hirschland umgerechnet 14 Mio. RM Dollar- und Pfundkredite aufgenommen, für die Fälligkeiten zwischen Juni und August 1932 anstanden. BA Berlin, R 8122/188, Bl. 2, Aufstellung Kredite Hirschland für Gelsen, April 1932. Die Charlottenhütte-Kredite liefen nicht nur über Hirschland, sondern auch über die Kölner Privatbank A. Levy. R 8122/176, Notiz für Herrn Kaletsch, 18.5.1933; Schreiben Charlottenhütte an Levy, 2.11.1933.

16 BA Berlin, R 8122/105, Schreiben Jeidels an Flick, 28.11.1931; Vermerk von K. Kaletsch, 1.12.1931; Notiz von K. Kaletsch, 25.4.1932; Aktennotiz [Flicks] über die heutige Besprechung mit Herrn Dr. Jeidels, 28.6.1932; R 8127/14703, Bl. 210-213, Linke-Hofmann-Busch-Werke A.G., 2.8.1932.

17 BA Berlin, R 8122/325, Schreiben Kaletsch an Gottlob Renz, 18.3.1932; Notiz von Kaletsch für Flick, 12.4.1932; Notiz von Kaletsch. Betrifft: Basler Handelsbank/Levy, Köln, 13.4.1932.

18 BA Berlin, R 8122/325, Briefentwurf Dr. [Erich] Schulte (Charlottenhütte) an Wilhelm Drosche, 4.3.1932; Schreiben Basler Handelsbank an Bankhaus A. Levy, 7.3.1932; Notiz für Herrn Flick, 12.4.1932; Notiz. Betrifft: Basler Handelsbank/Levy, 13.4.1932.

19 BA Berlin, R 8119F/P1564, Bl. 142, Schreiben Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft an Generaldirektion der Basler Handelsbank, 19.11.1931.

20 Vgl. Wilhelm Behrbohm/ Kurt Sudau. Die neue deutsche Devisengesetzgebung. Berlin 1932, S. 237. Die Deutsche Golddiskontbank war eine Tochter der Reichsbank und diente seit 1930 der Reichsregierung als Instrument der Kreditmarktpolitik, insbesondere zur Beschaffung von Exportkrediten. Nach der Bankenkrise führte sie die Konsolidierungsbemühungen der deutschen Geldinstitute an. Vgl. Feldman, Deutsche Bank (wie Anm. 11), S. 290 f.; Dieter Ziegler, Der Ordnungsrahmen, in: Johannes Bähr, Die Dresdner Bank in der Wirtschaft des Dritten Reiches (Die Dresdner Bank im „Dritten Reich“ 1). München 2006, S. 43-74, hier S. 48.



die Schweizer Banker nicht vergessen herauszustreichen, bestand „eine gesetzliche, sehr weitgehende Auskunftspflicht“.<sup>21</sup>

Die unmissverständliche Drohung verwies zugleich auf die erheblich gewandelten Rahmenbedingungen, unter denen sich Gläubiger und Schuldner seit Mitte 1931 gegenüberstanden. Bei einer gesamten deutschen Auslandsverschuldung von umgerechnet rund 23,8 Mrd. RM entfielen allein auf Kredite mit kurzfristigen Fälligkeiten 13,1 Mrd. RM, die entsprechend eine offene Flanke für die massiv angestiegenen Rückrufe der internationalen Geldgeber darstellten.<sup>22</sup> Als Reaktion auf diesen schlagartigen, bedrohlichen Mangel an Gold und Deckungsdevisen hatte die Regierung Brüning mit zwei Notverordnungen im Juli und einer weiteren im August 1931 den Devisenverkehr mit dem Ziel unter staatliche Kontrolle gestellt, den anhaltenden Rückzug ausländischer Mittel aus Deutschland zu unterbinden. Seither waren alle vorhandenen und anfallenden Devisenbestände anzumelden, ihre Verwendung wurde entsprechend volkswirtschaftlicher Prioritäten beschränkt. Die Reichsbank bestimmte die amtlichen Kursfestsetzungen der Fremdwährungen und genehmigte jeglichen Erwerb von und die Verfügung über ausländische Zahlungsmittel ebenso wie über Valutaforderungen. Die exekutive Kontrolle und Abwicklung von Wertpapierfragen übernahmen eigens errichtete Devisenstellen, die in die Landesfinanzämter integriert wurden.<sup>23</sup>

Damit war die freie Konvertibilität der Reichsmark schlagartig aufgehoben und sollte, obschon die staatliche Intervention ursprünglich nur als Provisorium konzipiert war, bis weit in die Nachkriegsjahre hinein nicht mehr wiederhergestellt werden. Stattdessen entwickelte sich ein permanentes, zunehmend dichteres Regelungs- und Interventionssystem, das sämtliche Transaktionen vom In- ins Ausland und zurück staatlicher Genehmigungspflicht unterwarf.<sup>24</sup> Dies betraf auf der einen Seite deutsche Investoren, die an ihre außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Geld-, Wertpapier- und sonstigen Anlagen gelangen wollten. Flicks Charlottenhütte stellte dies vor nicht unerhebliche und vor allem vor unmittelbare Probleme: Für die Abwicklung des Gelsenberg-Deals in der zweiten Jahreshälfte 1932 musste eine Vielzahl von Aktienpaketen beschafft werden, die zur Besicherung ausländischer Kredite hinterlegt worden waren. Da die betroffenen Banken schwerlich auf ihre Sicherheiten verzichten mochten, galt es, alternative Wertpapiere bereitzustellen. Dazu bediente sich die Charlottenhütte in erster Linie der Aktien der Rheinischen AG für Braunkohlen und Brikettfabrikation (Rheinbraun), die sie 1932 beim Verkauf von Gelsenberg und der Vereinigten Stahlwerke gegen eine entsprechende Schuldenübernahme aus dem Beteiligungsbesitz Gelsenbergs herausgelöst hatte: Da sich

21 BA Berlin, 28122/325, Schreiben Basler Handelsbank an A. Levy, 11.3.1932.

22 Carl-Hermann Müller, Grundriß der Devisenbewirtschaftung. Berlin/ Wien <sup>2</sup>1939, S. 52. Noch höhere Zahlen für 1930 nennt Harald Lossos, Bilanz der deutschen Devisenbewirtschaftung. Jena 1940, S. 20. Zum Hoover-Moratorium von 1931 vgl. Michael Wala, Weimar und Amerika. Botschafter Friedrich von Prittwitz und Gaffron und die deutsch-amerikanischen Beziehungen von 1927 bis 1933. Stuttgart 2001, S. 159-179.

23 Zeitgenössisch Helmut Polte, Die aus der deutschen Devisenbewirtschaftung für die Unternehmen der deutschen Außenwirtschaft sich ergebenden betriebswirtschaftlichen Probleme. Düsseldorf 1938, S. 19; umfassend Behrbohm/ Sudau, Devisengesetzgebung (wie Anm. 20); Müller, Grundriß (wie Anm. 22); ferner Ebi, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 183 f.; Banken, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 125-128.

24 Vgl. Lossos, Bilanz (wie Anm. 22), S. 25 f.; Banken, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 136 f.; Ebi, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 181 f.

die Braunkohleindustrie in der Krise deutlich besser gehalten hatte als die Montanindustrie im Ganzen,<sup>25</sup> war der Kurswert von Rheinbraun kaum gesunken, sodass mit einer geringeren Zahl entsprechender Aktien eine große Menge Gelsenberg-Anteile ausgelöst werden konnte. Die neu eingeführte Genehmigungspflicht verkomplizierte die technische Abwicklung der Transaktion nun spürbar. Sachlich war sie allerdings weniger problematisch, da es hierbei nicht um die Abgabe, sondern den Austausch deutscher Werte ging, zumal bei einem Geschäft, an dem das Reich entscheidend beteiligt war.<sup>26</sup>

Schwerwiegender wirkte sich die Devisenbewirtschaftung auf die ausländischen Gläubiger aus. Verlangten diese die Rückzahlung ihrer Kredite, so entstanden nun generell Sperrmark, d. h. die deutschen Schuldner zahlten den Auslandskredit auf ein gesperrtes Reichsmarkkonto des ausländischen Gläubigers bei einer deutschen Devisenbank. Statt des Kapitalabzuges blieb den ausländischen Investoren lediglich die Neuanlage innerhalb des Reiches. Zwar konnten im ersten Jahr der Bewirtschaftung regelmäßige Tilgungsbeträge sowie Zinszahlungen auf Auslandsschulden noch vollständig transferiert werden. Als dies jedoch 1932 einen weiteren Devisenabfluss in Höhe von 1,37 Mrd. RM bewirkte und der international mit Besorgnis registrierte Regierungsantritt des ersten Kabinetts Hitler die Kapitalflucht noch einmal anheizte, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1933 auch diese Türen geschlossen.<sup>27</sup> Das „Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland“, das erste von der nationalsozialistisch geführten Regierung verabschiedete Devisengesetz vom 9. Juni 1933, proklamierte ein einseitiges Transfermoratorium. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden etabliert und unter Aufsicht der Reichsbank gestellt, an die fortan deutsche Schuldner ihre Auslandsverbindlichkeiten mit befreiender Wirkung abgelten konnten. Den Transfer an ausländische Gläubiger vollzog die Konversionskasse und legte dabei Zeitpunkt und Form unilateral fest. Faktisch wurden nur noch 50 Prozent der fälligen Zinsen bar transferiert, die Restsumme hingegen in Gestalt zinsloser Schuldscheine mit unbestimmter Fälligkeit ausgegeben, die wiederum ausschließlich zu Festkursen an die Golddiskontbank verkauft werden konnten. Im Ergebnis führte dies zu einem generellen Forderungsabschlag von 25 Prozent, oder anders gewendet: Die ausländischen Gläubiger entrichteten einen Wegzoll von einem Viertel ihrer Forderungen, um wenigstens teilweise an ihr Eigentum zu gelangen.<sup>28</sup>

25 Vgl. Paul Berkenkopf, Fragen der deutschen Braunkohlewirtschaft, in: Wirtschaftsdienst 12 (1932), S. 1122-1126; zu Rheinbraun jetzt Boris Gehlen, Paul Silverberg (1876-1959). Ein Unternehmer (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 194). Stuttgart 2007, bes. S. 284, 297, 433.

26 BA Berlin, R 8122/1002, Schreiben J. Henry Schroeder & Co. an J. H. Stein, 16.4.1932; Schreiben J. H. Stein an AG Charlottenhütte, 19.4.1932; Akten-Notiz Kaletschs. Betrifft: Schröder, London, 27.5.1932; Schreiben Flick an Kurt v. Schröder, 11.6.1932; Schreiben Delbrück Schickler & Co. an AG Charlottenhütte, 27.6.1932. Wenig später wiederholte sich das Procedere, da die Charlottenhütte ihre Rheinbraun-Aktien an RWE abgab und im Gegenzug Aktien dieses Unternehmens, vor allem aber ein großes Paket an Anteilen der Harpener Bergbau AG erhielt. Auch die Übertragung der Kreditverbindlichkeiten von Gelsenberg auf Charlottenhütte war devisenrechtlich genehmigungspflichtig. R 8122/176, Schreiben AG Charlottenhütte an Levy, 2.11.1933; Schreiben Levy an AG Charlottenhütte, 9.11.1933; Notiz, 9.12.1933.

27 Gesetz über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, 9.6.1933, in: RGBl. 1933 I, S. 349 f.; Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung, 9.6.1933, in: ebd., S. 363 ff.

28 Vgl. Rudolf Eicke, Die Grundzüge der deutschen Devisenbewirtschaftung. Berlin 1938, S. 12 f.; Lossos, Bilanz (wie Anm. 22), S. 31; Ebi, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 190.

Insofern sicherte das 1931 erstmalig geschlossene und dann mehrfach erneuerte Stillhalteabkommen<sup>29</sup> zwar die eigentumsrechtlichen Ansprüche der ausländischen Gläubiger grundsätzlich, verhinderte aber keineswegs, dass diese durch die massive Beschneidung der Eigentumsnutzung in der Praxis limitiert oder gar entleert, in jedem Fall aber effektiv in ihrem Wert gemindert wurden.<sup>30</sup> Dies galt insbesondere, als die Außenwirtschaftspolitik des neuen Regimes auch nach den ersten Anzeichen der konjunkturellen Stabilisierung keine Anstalten machte, eine Reliberalisierung der Terms of Trade einzuleiten. Stattdessen wies Schachts Neuer Plan mit der Bilateralisierung der Handelsbeziehungen den Weg just in die entgegengesetzte Richtung. Ob und wann die Kreditgeber wieder vollständig über ihre geliehenen Gelder, die erwarteten Zinserträge und Direktinvestitionen frei verfügen konnten, war spätestens ab 1934 vollkommen unabsehbar.<sup>31</sup> Die „Totalsperre“ von Transferleistungen, die – nachdem auch die Einschnitte seit Juni 1933 den Devisenabzug noch immer nicht ausreichend zurückgefahren hatten – am 1. Juli 1934 in Kraft trat, unterstrich die Bereitschaft der neuen Machthaber, über ausländische Rechte und Ansprüche hinwegzugehen.<sup>32</sup>

Die Stillhalteabkommen, obgleich vorrangig zum Schutze der Kreditnehmer bzw. der deutschen Devisenbilanz eingeführt, stellten somit zunehmend einen der wenigen Wege dar, über welche die internationalen Kreditgeber die Verhandlungen mit ihren deutschen Geschäftspartnern institutionell fortsetzen und zumindest in beschränktem Umfang ihre Ansprüche aufrecht erhalten und partiell auch realisieren konnten. Die Abkommen erfassten die auf Fremdwährungen lautenden kurzfristigen Kredite ausländischer Geldinstitute an inländische Banken sowie an Schuldner aus Industrie und Handel. Allerdings wiesen sie erhebliche Regelungslücken auf, die – wie man in den betroffenen deutschen Unternehmen frühzeitig erkannte – als Einfallstore für ausländische Zahlungsansprüche dienen konnten.

Schon 1931 konstatierten führende Industrielle und Bankiers, dass die Verbindlichkeiten ausländischer Tochtergesellschaften reichsdeutscher Firmen, für welche die Muttergesellschaften in vielen Fällen selbstschuldnerisch bürgten, vom Vereinbarungstext nicht gedeckt waren. Das dahinter stehende Problem brachte Oskar Sempell, einer der führenden Finanzexperten der Vereinigten Stahlwerke, gegenüber dem Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Otto Jeidels, auf den Punkt: „Wenn Kredite der hier

29 Das erste Abkommen vom 15. Oktober 1931 firmierte als Basler Stillhalteabkommen, die Verträge der folgenden Jahre als Deutsche Kreditabkommen. Zu den einzelnen Vertragstexten, ihren Bestimmungen und den vorangegangenen Verhandlungen vgl. Behrbohm/ Sudau, Devisengesetzgebung (wie Anm. 20), S. 477-557; Willy Jung, Die drei Stillhalte-Abkommen von 1931, 1932 und 1933 (Vorgeschichte, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung). Diss. Münster 1934; ferner als einzige neuere Studie Susanne Wegerhoff, Die Stillhalteabkommen 1931-33. Internationale Versuche zur Privatschuldenregelung unter den Bedingungen des Reparations- und Kriegsschuldensystems. Diss. München 1982.

30 Kobrak, Foreign-Exchange Dimension (wie Anm. 1), S. 41; Adam Klug, The German Buybacks, 1932-1939. A Cure for Overhang. Princeton 1993.

31 Vgl. Tooze, Wages (wie Anm. 5), S. 86 f.; Ebi, Export (wie Anm. 1), S. 117-191; Ritschl, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 6), S. 119 f.; Banken, Goldreserven- und Devisenpolitik (wie Anm. 1), S. 49 f.; Willi A. Boelcke, Die Deutsche Wirtschaft 1930-1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums. Düsseldorf 1983, S. 100-117.

32 Lossos, Bilanz (wie Anm. 22), S. 32; Polte, Devisenbewirtschaftung (wie Anm. 23), S. 20; Eicke, Grundzüge (wie Anm. 29), S. 12 f.



behandelten Art nicht durch die Stillhaltung gedeckt sind, können die ausländischen Gläubiger infolge der durchweg vorliegenden Selbstschuldnerischen [sic!] Bürgschaften der deutschen Muttergesellschaften gegen diese im Ausland vorgehen und auf Grund irgend welcher gerichtlichen Akte [...] deren Eigentum beschlagnahmen und sich insbesondere der Forderungen bemächtigen, die den deutschen Muttergesellschaften auf Grund ihrer Exporte zustehen. [...] Es würden also Folgen eintreten, zu deren Verhinderung die Stillhaltung zu dienen bestimmt [sic!] und weswegen sie den Vorzug vor einem Moratorium hat.“<sup>33</sup>

Auch Friedrich Flick, der bis zu seiner Trennung von den Vereinigten Stahlwerken eng mit Sempell zusammenarbeitete, sah die Krux der Stillhalterregelung. Gegenüber Ludwig Kastl, der als Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie die privatunternehmerischen Interessen in der Stillhaltefrage koordinierte und selbst dem internationalen Expertenkomitee angehörte, das die Abkommen vorbereitete, schlug Flick vor, bei der Neuauflage des Abkommens im Jahr 1932 Vorkehrungen zu treffen und die Kredite ausländischer Töchter gleichsam „einzudeutschen“: „Ich bin der Meinung, dass man die hierdurch eintretenden Schwierigkeiten und Umstände zum großen Teil dadurch von vorneherein ausschalten könnte, dass man die Fassung durch einen Zusatz ergänzt, wonach der betreffende Kredit bzw. die betreffende Verpflichtung als im deutschen Interesse eingegangen, ohne weiteres anzusehen ist, wenn von vorneherein die Bürgschaft der deutschen Muttergesellschaft oder eine Sicherstellung in anderer Form seitens der deutschen Muttergesellschaft gegeben wurde.“<sup>34</sup>

### III. Oberschlesische Verpflichtungen

Flicks Interesse an dieser Frage kam nicht von ungefähr. Ein erheblicher Teil der Schuldenlast der Charlottenhütte – die durch die Gelsenberg-Transaktion zwar verkleinert, aber keineswegs vollständig abgetragen werden sollte – resultierte aus eben jenen selbstschuldnerischen Bürgschaften für ausländische Tochtergesellschaften und ging unmittelbar auf seine Expansionspolitik der Zwanzigerjahre zurück. Dies betraf auf der einen Seite die polnischen Montanunternehmen in Ostoberschlesien, die Flick über diverse Verschachtelungsstufen kontrollierte und für deren Verpflichtungen eine so genannte „Industrielle Gruppe“ aus Vereinigten Stahlwerken, Gelsenberg, Charlottenhütte und der Gewerkschaft August-Thyssen-Hütte – mit Ausnahme der letztgenannten Gesellschaft bis 1932 alle von Flick kontrolliert – haftete. Auf der anderen Seite hatte Flick erhebliche Teile seiner Kreditaufnahme in der Vergangenheit über niederländische Tochterunternehmen abgewickelt – reine Briefkastenfirmen, die einzig der Kapitalakquise und als Wertpapierdepots dienten.<sup>35</sup>

Beide Komplexe, die polnischen und die niederländischen Tochterfirmen, waren zudem in ihrer Entstehungsgeschichte eng miteinander verwoben. Nach dem Ende des Ersten

33 BA Koblenz, N 1138/14, Schreiben Sempell an Jeidels, 23.12.1931; vgl. ferner Wegerhoff, Stillhalteabkommen (wie Anm. 28), S. 132.

34 BA Koblenz, N 1138/14, Schreiben Flick an Kastl, 4.1.1931 [recte: 1932].

35 Dazu Priemel, Flick (wie Anm. 9), S. 96, 274, 289.

Weltkrieges hatte sich die Charlottenhütte auf der Suche nach Expansionsmöglichkeiten von ihrem Siegerländer Stammrevier aus nach Osten orientiert und 1920 begonnen, Anteile führender oberschlesischer Montanunternehmen unter der Hand aufzukaufen. Binnen drei Jahren gelang es dem Siegerländer Regionalkonzern von „kleinem Format“<sup>36</sup> mit der Bismarckhütte AG, der Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb und der Oberschlesischen Eisenindustrie AG für Bergbau und Hüttenbetrieb drei der bedeutendsten Kohle- und Eisengesellschaften im heftig umstrittenen Abstimmungsgebiet zu majorisieren. Die neu erworbenen Aktien brachte Flick jedoch nicht bei der Charlottenhütte unter, sondern gründete 1921 drei Amsterdamer Tochtergesellschaften, die ihrerseits direkt oder indirekt zu 100 Prozent von der Charlottenhütte kontrolliert wurden: die NV Handel- en Administratie-Maatschappij „Commerce“, die NV Finantieele Maatschappij „Metafina“ und die NV Nederlandsche Agentur- en Handel-Maatschappij „Nedahand“.<sup>37</sup>

Grund für diese Entscheidung war zum einen der enorme Bedeutungszuwachs, den der Finanzplatz Amsterdam gerade für deutsche Banken und Industrieunternehmen seit dem Ersten Weltkrieg erlangt hatte. Im Krieg von der Londoner City abgeschnitten, kam Amsterdam als Zugang zum internationalen Kapitalmarkt in den Zwanzigerjahren aus deutscher Sicht eine erstrangige Stellung zu. Kaum weniger bedeutend für den Aufstieg Amsterdams zu einem führenden europäischen Geldumschlagplatz waren aus deutscher Sicht Erwägungen, heikle Finanzströme und brisante Besitzverschiebungen im Ausland zu vollziehen und somit zu tarnen. Dies wurde zusätzlich gefördert durch die grundliberale Wirtschaftsauffassung in den Niederlanden, wo eine formalisierte Bankenaufsicht fehlte.<sup>38</sup>

Gerade das Motiv der Tarnung spielte eine entscheidende Rolle für Flicks Entscheidung, die „Holland-Töchter“ zur Drehscheibe seiner Beteiligungspolitik zu machen: Nach der Teilung Oberschlesiens befanden sich weite Teile der von Flick kontrollierten Werksgruppen auf polnischem Territorium und sahen sich in wachsendem Maße nationalistischen Anfeindungen der polnischen Politik ausgesetzt, die die deutsche Kontrolle über die strategisch zentrale, kriegswichtige Schwerindustrie brechen wollte.<sup>39</sup> Die Übertragung der oberschlesischen Aktien an niederländische Holdings diente daher auch dazu, die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu kaschieren bzw. eine rechtliche Prophylaxe im Falle gezielter Sozialisierungen deutschen Eigentums zu leisten. Zwar währte die Tarnung nicht lange

36 Staatsarchiv Nürnberg (StAN), Rep. 501, KV-Prozesse (KVP), Fall 5, A 37-39, Bl. 3148, Vernehmung Friedrich Flick, 2. 7. 1947.

37 BA Berlin, R 8122/429, drei Schreiben der Charlottenhütte an Darmstädter und Nationalbank KGaA, alle 11.1.1932; StAN, Rep. 501, KVP, Fall 5, B-15, NI-3254, Bl. 29-33, Anlage IV [undatiert].

38 Vgl. Christoph Kreuzmüller, Händler und Handlungsgehilfen. Der Finanzplatz Amsterdam und die deutschen Großbanken (1918-1945). Stuttgart 2005, S. 33-53; Johannes Houwink ten Cate, Amsterdam als Finanzplatz Deutschlands (1919-1932), in: Gerald D. Feldman/ Carl-Ludwig Holtfrerich/ Gerhard A. Ritter/ Peter-Christian Witt (Hrsg.), Konsequenzen der Inflation. Berlin 1989, S. 149-179, hier S. 149-152.

39 Zur revisionistischen deutschen Grenzpolitik im Osten Norbert Krekeler, Revisionsanspruch und geheime Ostpolitik der Weimarer Republik. Die Subventionierung der deutschen Minderheit in Polen 1919-1933. Stuttgart 1973; zum polnischen Wirtschaftsnationalismus vgl. Helga Schultz/ Dagmara Jajeśniak-Quast/ Torsten Lorenz/ Uwe Müller, Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Forschungsbericht (Arbeitsberichte des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien). Frankfurt (Oder) 2006.

und wurde später durch komplizierte Schweizer und US-amerikanische Konstruktionen ersetzt,<sup>40</sup> Ende 1921 täuschte Flicks Schachtelsystem aber immerhin die Beamten des Berliner Reichwirtschaftsministeriums so weit, dass diese in dem Siegerländer Industriellen bloß die „Mittelperson für holländische Kapitalisten“ wähten.<sup>41</sup> Tatsächlich wurden die Firmen durch die Geschäftspartner Flicks, der Amsterdamer Privatbank Rhodius-Koenigs sowie dem mit diesem Bankhaus eng verbundenen Bankierskantor Eduard Vis, geführt; die eigentliche Verantwortung lag indes allein bei der Charlottenhütte.<sup>42</sup>

Auch in den folgenden Jahren griff Flick ein ums andere Mal auf die Holland-Töchter zurück, um einerseits die politisch brisanten, mit massiven finanziellen Zuschüssen des Reichs vollzogenen oberschlesischen Geschäfte zu dirigieren,<sup>43</sup> andererseits die weitgehend verheimlichte Majorisierung der Vereinigten Stahlwerke voranzutreiben. Bedeutende Teilschritte dieser Geschäfte wurden über Amsterdam abgewickelt und die dazu aufgewandten Kreditmittel dort verbucht.<sup>44</sup> Da jedoch die niederländischen Holdings über praktisch kein eigenes, als Sicherheit einsetzbares Sachvermögen verfügten, wurden in großem Umfang Aktienpakete aus dem Flick'schen Beteiligungsbesitz hinterlegt; zusätzlich bürgte die Charlottenhütte in den meisten Fällen selbstschuldnerisch.<sup>45</sup>

Eben diese Konstruktionen stellten die Charlottenhütte mit Einführung der Devisenbewirtschaftung 1931 vor das von Sempell und Flick benannte Grundsatzzproblem: Da die polnischen und holländischen Töchter keine Körperschaften deutschen Rechts waren, fielen sie nicht unter die Stillhaltevereinbarung mit den ausländischen Geldgebern und mussten weiterhin ihren Verpflichtungen in Devisen nachkommen.<sup>46</sup> Diese konnten die krisengeschüttelten polnischen Werke, die

40 Reckendrees, „Stahltrust“-Projekt (wie Anm. 12), S. 477-492; ders./ Priemel, Politik (wie Anm. 10), S. 74-81.

41 BA Berlin, R 3101/4586, Bl. 85, Vermerk, 2.12.1921.

42 Belastbare Informationen zur Eigentumskonstruktion fehlen. Eine britische Denkschrift berichtete später, auch das Kontor von Eduard Vis habe sich im Besitz Flicks befunden, ohne dies aber belegen zu können. National Archives and Records Administration, College Park (NARA), RG 226, Entry 19, Box 281, Doc. XL 18998, Friedrich Flick K.G., Düsseldorf [undatiert]. Knappe Hinweise zu Rhodius Koenigs jetzt bei Christine F. Koenigs, Unterstützung des deutschen Widerstands: Franz Koenigs und Hans Leibholz, in: Detlef J. Blesgen (Hrsg.), *Financiers, Finanzen und Finanzierungsformen des Widerstandes*. Münster 2006, S. 137-164.

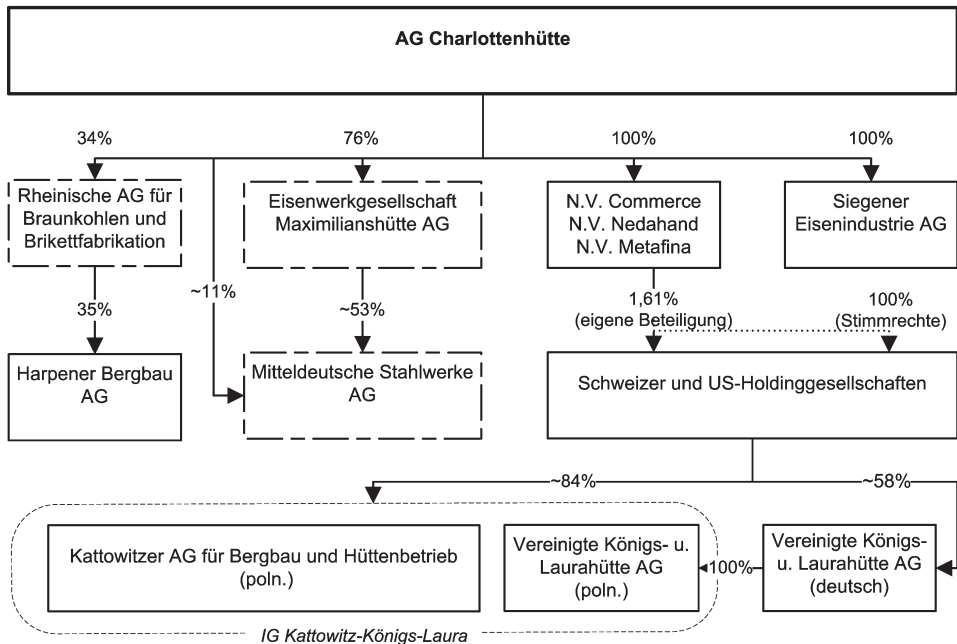
43 So dienten etwa die zum Einflusskreis Jakob Goldschmidts zählende Internationale Bank te Amsterdam sowie das der Dresdner Bank nahestehende Bankhaus Proehl, Gutmann & Co. als Transmissionsstellen für die 1927 von der Charlottenhütte gemeinsam mit dem Reich vollzogene Übernahme weiterer polnisch-oberschlesischer Montanunternehmen. Vgl. BA Berlin, R 8122/258, Schreiben Flick an Schacht, 10.10.1927; R 8136/3428, Bl. 42 f., Schreiben AG Charlottenhütte/Flick an Fa. Proehl & Gutmann, Amsterdam, 20.7.1927; R 8136/3451, Schreiben AG Charlottenhütte/Flick, 20.7.1927.

44 ThyssenKrupp Konzernarchiv, Duisburg (TKA), RSW/4551. Die Nedahand verwaltete seit 1923/26 einen Großteil der Ruhrbeteiligungen Flicks. Einbringungsvertrag AG Charlottenhütte, Siegener Eisenbahnbedarf AG und Vereinigte Stahlwerke AG, 26.3.1926 [Entwurf].

45 Vgl. Reckendrees/ Priemel, Politik (wie Anm. 10), S. 82 f., Tab. 1.

46 Im Deutschen Kreditabkommen von 1932, das die Baseler Einigung vom Vorjahr ersetzte, wurden auf Druck der deutschen Industrievertreter zwar die ausländischen Affiliationen in die Stillhaltung einbezogen. Allerdings galt dies nur dann, wenn die fraglichen Kredite für Zwecke der Muttergesellschaften aufgenommen worden waren, was in einer Einzelfallprüfung zu belegen war. Noch schwerer wog, dass

Abbildung: Die niederländischen und polnischen Verbindungen des Flick-Konzerns 1932-1934



— — — — — Im Ausland hinterlegte Aktien  
 ..... Treuhänderische Verwaltung

Quelle: Eigene Zusammenstellung

seit 1931 ununterbrochen am Tropf der klandestin gewährten Subventionen des Deutschen Reichs hingen, jedoch immer weniger aufbringen, sodass die Haftung der deutschen Muttergesellschaften zu greifen drohte. Die Holland-Töchter bezogen ihre Mittel ohnehin weitestgehend von der Charlottenhütte, doch eben diese Transfers verboten ab 1931 die Bewirtschaftungsregularien. Flicks Holding, bis zum Gelsenberg-Deal selbst kaum zahlungsfähig, drohte somit trotz der wiedergewonnenen Liquidität gleichsam automatisch in Zahlungsverzug zu geraten. Zwar konnten die ausländischen Gläubiger keinen direkten Zugriff auf die Charlottenhütte nehmen, wohl aber auf die hinterlegten Wertpapiere. Flicks Management musste also Mittel und Wege finden, um zu verhindern, dass die Dividendenansprüche der hinterlegten Aktien gepfändet wurden und – bedrohlicher noch – dass auf die Anteilsscheine selbst zurückgegriffen wurde. In diesem Fall lief Flick nämlich Gefahr, die zur Mehrheitskontrolle bei seinen Produktionsgesellschaften

die Stillhaltung nur für kurzfristige Kredite galt. Zwar wurden diese großzügig mit Laufzeiten bis zu einem Jahr bemessen; die langfristigen Anleihen, die Flick über die Hollandtöchter aufgenommen hatte, fielen aber in jedem Fall nicht unter die Regelung. Vgl. Polte, Devisenbewirtschaftung (wie Anm. 23), S. 22; Wegerhoff, Stillhalteabkommen (wie Anm. 29), S. 189, 236.

erforderlichen Aktien zu verlieren. Auf ein Entgegenkommen der Gläubiger konnte er dabei nur bedingt zählen: Die Basler Handelsbank etwa machte unmissverständlich klar, dass sie nötigenfalls im Rechtswege gegen ihre Schuldnerin vorgehen würde, wenn keine pünktliche Rückzahlung erfolgte. In einem solchen Fall, so malte Flick gegenüber Kastl aus, würde eine Kettenreaktion ausgelöst, an deren Ende sein Unternehmen die Kontrolle über die deutschen Vermögenswerte verlieren könnte.<sup>47</sup>

Die Konstruktion von Flicks oberschlesischen Beteiligungen stellte in mehr als einer Hinsicht ein rechtes Hasardspiel dar. Nicht nur basierte die Unternehmung zu weiten Teilen auf der finanziellen Unterstützung des Reichs, das mit Hilfe seiner privatwirtschaftlichen Partner außenpolitische Revisionsziele verfolgte und, wenn nicht den Wortlaut, so doch den Sinn des Versailler Vertrages und der Genfer Teilungsentscheidung unterlief.<sup>48</sup> Die – angesichts der beständig brodelnden Gerüchteküche um die Besitzverhältnisse im ostoberschlesischen Revier – offenkundige politische Sprengkraft des Flick'schen „Ost-Engagements“ verhinderte effektiv, dass der polnische Staat sich für die Werke der Interessengemeinschaft aus Kattowitzer AG und Vereinigte Königs- und Laurahütte AG verantwortlich fühlte. Im Gegenteil, die polnischen Behörden förderten die Dauerkrise der Unternehmen nach Kräften, um die hinter den diversen Deckschichten zu Recht vermuteten deutschen Eigentümer abzuschütteln.<sup>49</sup> Neben den politischen Fallstricken – und teils durch diese bedingt – war indessen auch das Finanzgeflecht zwischen Produktions- und Holdinggesellschaften höchst labil. Die oberschlesischen Montanunternehmen hatten Schulden aufgenommen, um ihre eigene Majorisierung durch Flicks Beteiligungsgesellschaften zu refinanzieren, in der Erwartung, diese Ausgaben bei guter Konjunktur aus den Betriebsergebnissen amortisieren zu können. Spätestens seit 1932 konnte davon jedoch keine Rede mehr sein. Lediglich die Zuwendungen des deutschen Fiskus hielten die polnischen Firmen Flicks noch am Leben.<sup>50</sup>

Das Frühjahr 1934 brachte allerdings einen radikalen Wechsel in den Verhältnissen der oberschlesischen Firmen, der die bisherige Finanzierung aus deutschen Kassen in einem völlig neuen Licht erscheinen ließ. Unter dem Vorwurf der Steuerhinterziehung verhängte die polnische Finanzverwaltung im März die Geschäftsaufsicht über die In-

47 BA Koblenz, N 1138/14, Schreiben Flick an Kastl, 13.8.1932. Die Basler Handelsbank trat den Stillhalteabkommen von 1931/32 nicht bei. Gerade Schweizer Banken reklamierten 1932 jedoch die Rückzahlung von effektengesicherten (meist mittel- bis langfristig gewährten) Reichsmark- und Valutakrediten mit der Begründung, diese seien auch unter der Stillhalte rückzahlungspflichtig. Mit der extensiven Auslegung der Kurzfristigkeit auf Laufzeiten bis zu einem Jahr wurde dies jedoch größtenteils unterlaufen. Vgl. Behrbohm/ Sudau, Devisengesetzgebung (wie Anm. 20), S. 474 f.

48 Krekeler, Revisionsanspruch (wie Anm. 39), S. 149 f.; Reckendrees, „Stahltrust“-Projekt (wie Anm. 12), S. 478-482; Claus-Dieter Krohn, Stabilisierung und ökonomische Interessen. Die Finanzpolitik des Deutschen Reiches 1923-1927. Düsseldorf 1974, S. 214-222; Henning Köhler, Zum Verhältnis Friedrich Flicks zur Reichsregierung am Ende der Weimarer Republik, in: Hans Mommsen/ Dietmar Petzina/ Bernd Weisbrod (Hrsg.), Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1974, S. 878-883.

49 Vgl. dazu Priemel, Flick (wie Anm. 9), S. 159-177, 210-216.

50 Ebd. Auch die Bankenkrise wirkte sich unmittelbar aus, da Goldschmidts Danat-Bank verschiedene große ausländische Kredite für das so genannte „Ost-Engagement“ beschafft hatte und diese nach ihrem Zusammenbruch nicht mehr verlängern konnte. NARA RG 260 Entry 232 (A1), Box 19, Schreiben Minesa an Generaldirektor Scherff/ KAG, 20.7.1931; Minesa an KAG, 20.7.1931.



teressengemeinschaft; unmittelbar darauf flüchteten die deutschen Vorstandsmitglieder. Damit entfiel für die Reichsregierung die Grundlage für weitere Beihilfezahlungen endgültig,<sup>51</sup> während zugleich keine Vertrauensleute Flicks mehr in Kattowitz blieben, um die Charlottenhütte bzw. ihre Rechtsnachfolgerin Mitteldeutsche Stahlwerke AG (Mittelstahl) von Forderungen abzuschirmen.<sup>52</sup> Seit Mitte der Dreißigerjahre kam es daher zu wiederholten Auseinandersetzungen Mittelstahls mit den ausländischen Kreditgebern, deren Rückzahlungsforderungen gegen die Bürgin das Flick-Management zu umgehen suchte und sich dazu hinter die devisarechtlichen Bestimmungen zurückzog.

Beispielhaft war der 1935 ausgebrochene Streit um einen Kredit in Höhe von 500.000 £, den das britische Bankhaus J. Henry Schroeder der Kattowitzer AG 1927 gewährt hatte. Als das oberschlesische Unternehmen nicht mehr in der Lage war, die halbjährlich berechneten Zinsen in Höhe von 20.000 £ zu begleichen, wandten sich die Briten über ihren deutschen Beauftragten G.W. von Mallinckrodt an Mittelstahl, die 1934 mit der Charlottenhütte fusioniert und entsprechend auch deren Bürgschaften übernommen hatte.<sup>53</sup> Die Forderung von J. Henry Schroeder stieß nicht nur auf den Unwillen der deutschen Behörden, die keine Devisen für die Schulden einer polnischen Gesellschaft bereitstellen wollten. Auch die Mittelstahl-Führung hatte geringes Interesse daran, Zinsen für eine kaum mehr als auf dem Papier bestehende Beteiligung zu begleichen. In der Devisenbewirtschaftung witterten Flick und seine Mitarbeiter daher eine Möglichkeit, die britische Forderung mindestens zu verzögern, besser aber noch zu senken. Dass die Zahlung nicht vollständig zu vermeiden war, dessen war man sich in der Mittelstahl-Zentrale bewusst: Zum einen wollte man es sich nicht dauerhaft mit dem renommierten britischen Geldinstitut verderben, das zudem eng mit dem Kölner Bankhaus J. H. Stein verbunden war, dem seinerseits Flick seit langen Jahren nahe stand. Zum anderen waren für den Kredit bei J. H. Stein mehrere größere Aktienpakete hinterlegt worden: Rheinbraun-, Harpener Bergbau- und RWE-Anteile mit einem Gesamtnominalwert von 8,75 Mio. RM.

Um Zeit zu gewinnen, lehnte Mittelstahl unter Verweis auf die deutsche Währungspolitik zunächst einmal „alle Ansprüche der Engländer“ rundweg ab und bemühte sich, die deutschen Finanzbehörden zur Unterstützung der Konzernziele zu mobilisieren und im Schutze des Devisenrechts die eigenen Kosten zu senken. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bat man entsprechend „zu erwägen, ob eine Möglichkeit besteht, von Standpunkt der deutschen Devisengesetzgebung aus wenigstens eine wesentliche Herabsetzung des Zinsfußes für die à conto der Bürgschaft zu leistenden Zinszahlungen zu erwirken.“<sup>54</sup> Ihrer Forderung verlieh die Mittelstahl-Führung insbesondere mit dem Hinweis Nachdruck, dass der fragliche Kredit seinerzeit „im Einverständnis mit der damaligen Reichsregierung erfolgte, weil sie zur Durchführung der Ihnen bekannten großen

51 BA Berlin, R 2/15479, Bl. 138-144, Schwerin v. Krosigk an Neurath und Schmitt, 29.11.1933.

52 BA Berlin, R 8119F/P1270, Bl. 103, Betr. IG Kattowitz-Laura, 10.11.1933; Flick an Vorstand der KAG, 22.3.1934; Bl. 119-123, Protokoll der Aufsichtsratssitzung der KAG, 26.3.1934.

53 BA Berlin, R 8122/207, G.W. von Mallinckrodt an MSt, 4.10.1935; Mitteldeutsche Stahlwerke an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 5.10.1935 und 8.10.1935. Mallinckrodt war in der deutschen Industrie bestens vernetzt und saß, gemeinsam mit Flick, unter anderem im Aufsichtsrat von Schering. Vgl. Kobrak, Foreign-Exchange Dimension (wie Anm. 1), S. 45.

54 BA Berlin, R 8122/207, Schreiben Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 30.10.1935.

Aufgabe für unerlässlich gehalten wurde“. Hinter der gewundenen Formulierung verbarg sich das Argument, die ostoberschlesischen Investitionen nie im privatwirtschaftlichen, sondern ausschließlich im nationalen Interesse verfolgt zu haben – eine Behauptung, die seit Jahren stets dann strapaziert wurde, wenn es um Forderungen nach (meist finanzieller) Hilfe des Staates ging.<sup>55</sup>

Die Reduktion der britischen Devisenforderungen lag aber auch im Interesse der deutschen Behörden,<sup>56</sup> welche die ausweichende Taktik der Flick-Konzernführung nach Kräften unterstützten. So stellten der zuständige Sachbearbeiter und führende Devisenexperte im Reichswirtschaftsministerium, Regierungsrat Carl Hermann Müller, und der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Ministerialdirektor Helmut Wohlthat, frühzeitig klar, dass weder die Pfändung der im Inland hinterlegten Sicherheiten noch die Einlösung der entsprechenden Dividendenscheine durch die Gläubiger ohne Zustimmung der Devisenstellen zulässig seien. Mit anderen Worten: Die Sicherheiten J. Henry Schroeders waren nutzlos.<sup>57</sup>

Eine Handhabe, um den Zinsfuß zu senken, hatten die deutschen Behörden allerdings nicht.<sup>58</sup> Dennoch unterstützten sie gegenüber Mallinckrodt das Ansinnen Mittelstahls, den Zinssatz zu mindern, und legten der britischen Bank nahe, Abstriche in dieser Frage zu machen, um überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen.<sup>59</sup> Erst als Mallinckrodt in diesem Punkt Kompromissbereitschaft signalisierte, wiewohl ihm keineswegs entgangen war, dass Mittelstahl zur Befriedigung der vertraglichen Ansprüche Schroeders wenig beigetragen hatte,<sup>60</sup> erteilte das zuständige Landesfinanzamt Berlin im April 1936 den Genehmigungsbescheid zur Begleichung der Zinsforderungen – mehr als ein halbes Jahr, nachdem diese geltend gemacht worden waren.<sup>61</sup> Im Herbst 1936 einigten sich Gläubiger und Schuldnerin schließlich im Vergleichswege, der Mittelstahl endgültig aus der Bürgerschaft entließ.<sup>62</sup>

#### IV. Die Auflösung der Hollandtöchter, 1931/32-1937/38

Die größte Bedeutung für die Konzernbelange Flicks gewann die Devisenbeschaffung indes nicht auf dem oberschlesischen Terrain – die Masse der Bürgschaftslasten hatte

55 Zitat ebd.; ferner Reckendrees/ Priemel, Politik (wie Anm. 10), S. 78, 87, 92.

56 Eine ähnliche Überschneidung privater mit staatlichen Interessen beim Rückkauf von Auslandsverpflichtungen konstatiert Kobrak, Foreign-Exchange Dimension (wie Anm. 1), S. 39-42.

57 BA Berlin, R 8122/207, Schreiben Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 9.3.1936; Schreiben der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an Mitteldeutsche Stahlwerke AG, 4.4.1936.

58 BA Berlin, R 8122/207, Notiz für Herrn Flick, 19.11.1935; Schreiben der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 27.11.1935.

59 BA Berlin, R 8122/207, Notiz für Herrn Kaletsch, 20.4.1936; Notiz über die telefonische Rücksprache mit Regierungsrat Dr. Müller am 21.4.1936.

60 BA Berlin, R 8122/207, Notiz für Herrn Streese, 26.5.1936; Notiz für Herrn Kaletsch, 5.6.1936.

61 BA Berlin, R 8122/207, Genehmigungsbescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts Berlin, 29.4.1936.

62 BA Berlin, R 8122/207, Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, 14.[?].1937 Das Abkommen liegt nicht vor, stand aber vermutlich in Zusammenhang mit

die Charlottenhütte 1932 Gelsenberg und den Vereinigten Stahlwerken hinterlassen<sup>63</sup> –, sondern im Kontext der Holland-Töchter. In ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaften der Flick'schen Aktienpakete und als Finanzierungsplattformen für Auslandskredite traten vor allem Nedahand und Metafina als Schuldner hoher Kreditverpflichtungen auf. In geringerem Umfang galt dies auch für die Commerce, die im Übrigen Koordinationsfunktionen für die niederländischen Tochterfirmen erfüllte.<sup>64</sup> Anfang der Dreißigerjahre trugen die niederländischen Holdings die Hauptlast der kurz- und mittelfristigen Valutaverpflichtungen des Flick-Konzerns. Jene acht Mio. RM selbstschuldnerisch verbürgerter Schulden, die die Flick Kastl 1932 zur möglichen Eingliederung in das Stillhalteabkommen meldete, entfielen sämtlich auf Nedahand und Metafina.<sup>65</sup> Ende 1933 trugen die beiden Holland-Töchter rund 20 Mio. RM zu den Verpflichtungen bei, die in der Fusionsbilanz von Charlottenhütte und Mittelstahl konsolidiert wurden.<sup>66</sup>

Im Einzelnen wiesen die niederländischen Holdingfirmen folgende Verpflichtungen aus: a) Commerce: drei Mio. hfl. von Rhodius-Koenigs zu 7,5 Prozent; b) Nedahand: Obligationsanleihen über zwei bzw. drei Mio. Dollar zu acht bzw. sechs Prozent sowie verschiedene Kredite in britischen Pfund (35.000 £), Franken und Gulden; c) Metafina: eine Obligationsanleihe zu sieben Prozent über drei Mio. Dollar sowie Bankkredite über zwei Mio. hfl. zu sieben Prozent sowie weitere 100.000 £. Als Sicherungen sowie als Dividendenlieferanten zur Zinsleistung waren Nominalwerte über 14,7 Mio. RM Maxhütte-Anteile sowie rund 9,8 Mio. RM Rheinbraun- und zwölf Mio. RM Mittelstahl-Aktien hinterlegt; hinzu kamen ein Paket mit Aktien der Gutehoffnungshütte (2,1 Mio. RM) sowie Reichsschatzanweisungen in Höhe von fast 9,5 Mio. RM. Zusammen erreichten die hinterlegten Effekten eine Größenordnung von etwa einem Drittel des kompletten Konzernbesitzes an Beteiligungen und Wertpapieren.<sup>67</sup>

der zeitgleichen Abwicklung des ‚Ost-Engagements‘, mit der die oberschlesischen Unternehmen auch formal an Polen abgegeben wurden. Vgl. dazu Priemel, Flick (wie Anm. 9), S. 312 f.

63 BA Berlin, R 8122/212, Notiz, 15.5.1934; TKA VSt/894, Bericht über die Minesa S.A. de Mines et Usines Européennes, Chur (Schweiz), 17.9.1945.

64 Die drei Gesellschaften waren gestaffelt: Das Stammkapital der Metafina (vier Mio. hfl.) lag bei der Nedahand (zwei Mio. hfl.), deren Aktien wiederum die Commerce hielt (eine Mio. hfl.). Ihre Anteile befanden sich schließlich zu 100 Prozent im Besitz der Charlottenhütte. Vgl. BA Berlin, R 8122/163, Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8. Sept. 1932 betreffend künftige Genehmigungen zur Zahlung von Devisen für Holland, 13.9.1932.

65 BA Koblenz, N 1138/14, Schreiben Flick an Kastl, 20.1.1932. Dies betraf Verbindlichkeiten bei Rhodius Koenigs, der Basler Handelsbank sowie den beiden Londoner Bankhäusern J. Henry Schroeder und Kleinwort, Sons & Co. Die britischen Forderungen wurden, wohl mithilfe des Gelsenberg-Erlöses, noch in der zweiten Jahreshälfte 1932 abbezahlt. N 1138/14, J. Henry Schroeder an Kastl, 26.5.1932. Die Basler Handelsbank weigerte sich, ihre Forderungen unter die Stillhalte zu stellen, sodass die Charlottenhütte bis Ende 1932 mehrfach und in enger Abstimmung mit Kastl, der entscheidende Schützenhilfe leistete, bei der Reichsbank vorstellend werden musste, um die Bewilligung für die erforderlichen Frankensummen zu erhalten. Dazu die Korrespondenz zwischen Charlottenhütte, Kastl und Reichsbank von August bis November 1932 (N 1138/14).

66 BA Berlin, R 8122/151, Bl. 62 f., Erläuterungen zu den Bilanzen, 19.12.1933.

67 BA Berlin, R 8122/163, Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8. Sept. 1932 betreffend künftige Genehmigungen zur Zahlung von Devisen für Holland, 13.9.1932; Vorschlag betreffend künftige Regelung des Devisengenehmigungsverkehrs wegen der Hollandgesellschaften, 28.9.1932 [Kurre].

Entsprechend stark brannte der Flick-Konzernführung das Problem unter den Nägeln, eine Einbuße bei den Verfügungsrechten über die Sicherungspapiere bedeutete eine existenzielle Frage. Um die Zinsverpflichtungen zu bedienen – die Tilgungstermine begannen erst 1937 –, griff man im ersten Jahr der Devisenbewirtschaftung nach der Bankenkrise zunächst noch auf die Eigenmittel der holländischen Konzernfirmen zurück. Angesichts der hohen Zinslasten von umgerechnet mehr als zwei Mio. RM waren diese jedoch schon bald erschöpft.<sup>68</sup> Auch aus den sehr überschaubaren Auslandsbeteiligungen Flicks – dabei handelte es sich im Wesentlichen um die österreichischen Veit'schen Magnesitwerke, deren Anteile im Wert von umgerechnet 2,3 Mio. RM in den folgenden Jahren fast vollständig verflüssigt wurden – konnten nur in geringem Umfang Valuta für die Verbindlichkeiten aufgebracht werden.<sup>69</sup>

Daher mussten bald Devisen aus deutschen Beständen transferiert werden, was bis Juni 1933 für Zins- und Tilgungsleistungen offiziell noch möglich war. Allerdings häuften sich seit August 1932 die Auseinandersetzungen zwischen Konzernmanagement und den Vertretern der Reichsbank, die den Geldabfluss in die Niederlande zu begrenzen suchten und keinen Anlass sahen, rare deutsche Devisen für Schulden ausländischer Firmen bereitzustellen.<sup>70</sup> Demgegenüber betonte Flicks Finanzchef Kaletsch die Einheit der Konzernfinanzen und erklärte durchaus zutreffend, dass alle Kredite der Holland-Töchter als „unsere eigenen“ anzusehen seien. Hingegen stellte die Behauptung Kaletschs, die niederländischen Schulden seien „restlos für deutsche Interessen“ aufgenommen worden, weit weniger eine akkurate Beschreibung der Flick'schen Finanzpolitik als vielmehr den Versuch dar, mit dem Appell an gemeinsame nationale Ziele – gemeint war wiederum das „Ost-Engagement“ in Polen – den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Den Ministerial- und Reichsbank-Beamten genügten diese vagen Andeutungen jedoch nicht, zumal Kaletsch genauere Darlegungen gegenüber „untergeordneten Organen der Devisenbewirtschaftungsstelle“ schlicht ablehnte. Die Wahrnehmung der Ministerialvertreter, dass „die Charlottenhütte absichtlich oder unabsichtlich ein[en] undurchdringliche[n] Schleier über die holländischen Verhältnisse gebreitet“ habe, war daher kaum von der Hand zu weisen.<sup>71</sup>

Kaletschs nachsorsches Auftreten trug kaum dazu bei, die Genehmigungsverfahren für die Devisentransferanträge der Charlottenhütte zu erleichtern. Entsprechend misstrauisch, bisweilen ablehnend beobachtete man bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die internen Verschiebungen, die mit der zeitgleichen Reorganisation des Konzerns, von

68 Inklusive der Zahlungen für den Franken-Kredit der Basler Handelsbank belief sich die Gesamtsumme der Eigenleistungen der Holland-Töchter 1931/32 auf 2,94 Mio. RM. Vgl. BA Berlin, R 8122/163, Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8. Sept. 1932 betreffend künftige Genehmigungen zur Zahlung von Devisen für Holland, 13.9.1932.

69 StAN Rep. 502, KV-Anklage, Handakten, B-2, Vergleichende Gegenüberstellung der Auslandsposition per 30.9.33/37/44, 15.3.1946 [mit Erläuterungen vom 23.3.1946].

70 Zu dem vom Reichswirtschaftsministerium verlangten Abbau von Auslandsengagements, insbesondere der deutschen Bankfilialen und -töchter in den Niederlanden, mit dem Ziel der Deviseneinsparung vgl. Kreuztmüller, Händler (wie Anm. 38), S. 59-63.

71 BA Berlin, R 8122/163, Akten-Notiz, 27.9.1932. Bezeichnenderweise inkriminierte auch die noch frische Gelsenberg-Affäre das energische Auftreten Kaletschs. Die beteiligten Beamten hatten nach Einschätzung des Flick-Managers Skrupel, Forderungen aus der Charlottenhütte zu rasch und zu weit nachzukommen.

der auch die Holland-Gesellschaften betroffen waren, einhergingen.<sup>72</sup> Dessen ungeachtet unternahm Kaletsch kurz nach der Verschmelzung von Charlottenhütte und Mittelstahl 1934 einen Versuch, die Reichsbehörden für eine gesetzgeberische Initiative zu gewinnen, die den niederländischen Flick-Besitz wirkungsvoll gegen alle etwaigen Zugriffsversuche der Gläubiger schützen sollte.

Im Zentrum standen die von Metafina und Nedahand aufgenommenen Obligationsanleihen, auf die der größte Teil der hinterlegten Sicherungen entfiel. Da beide Firmen Gesellschaften niederländischen Rechts waren, konnten die Zinsverpflichtungen nicht durch Reichsmark-Zahlungen an die Konversionskasse beglichen werden.<sup>73</sup> Bei Verzug drohte jedoch die Inanspruchnahme der Sicherungsleistungen, die in diesem Falle tatsächlich in Amsterdam hinterlegt waren und somit nicht durch deutsche Behörden geschützt werden konnten. Der in der Berliner Verwaltungsstelle des Flick-Konzerns erarbeitete Vorschlag sah daher vor, dass ein deutsches Gesetz Zahlungen der deutschen Mutter (Mittelstahl) auf die Schulden ausländischer Töchter (Nedahand, Metafina) an die Konversionskasse mit befreiender Wirkung ermöglichen sollte. Für den Fall, dass die ausländischen Gläubiger dies nicht akzeptierten und die hinterlegten Sicherungen verkauften, ging das Konzept von der Nichtigkeitserklärung aller Rechte aus, die aus den fraglichen Aktien erwachsen. Im Ergebnis hätte dies eine faktische Enteignungsklausel gegenüber fremden Staatsbürgern bedeutet, ganz zu schweigen von der groben Missachtung der kaufmännischen Regeln auf Treu und Glauben.<sup>74</sup> Wohl vor dem Hintergrund der laufenden Clearingverhandlungen zwischen beiden Regierungen (die zum Transferprotokoll vom 31. August 1934 führten<sup>75</sup>) blieb der Mittelstahl-Vorschlag zwar schlussendlich folgenlos. Er unterstrich jedoch, dass die Konzernführung sich nicht darauf beschränkte, auf die staatlichen Regulierungen zu reagieren, sondern innerhalb der veränderten Rahmenbedingungen nach eigenen Gestaltungsmöglichkeiten suchte und dabei auch die Konfrontationsbereitschaft des NS-Regimes auf internationaler Ebene gleichsam als Aktivum einkalkulierte.

Einstweilen wurde jedoch nicht der Weg direkter Entrechtung beschritten. Stattdessen gelang es Flick und Kaletsch Mitte 1934 in ihren Verhandlungen mit der Reichsbank, die Genehmigung zur Beschaffung von 150.000 hfl. zu erlangen.<sup>76</sup> Damit sollten zum einen fällige Zinsen beglichen werden, zum anderen diente die Zahlung dazu, die Obligationäre für einen Vorschlag günstig zu stimmen, der auf eine massive Schuldminderung hinauslief: Den Inhabern der Schuldverschreibungen wollte man eine Konvertierung der bisherigen Dollar- in eine Gulden-Anleihe anbieten. Der unproblematisch anmutende Vorschlag barg

72 BA Berlin, R 8122/201, Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an AG Charlottenhütte, 31.1.1933; R 8122/175, Notiz, 15.3.1933; R 8122/232, Notiz, 27.6.1933; R 8122/199, Bl. 1 f., Rhodius Koenigs an Siegerner Eisenindustrie AG, 2.10.33; Siegerner Eisenindustrie AG an Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden, 5.10.1933.

73 Vgl. allgemein hierzu Polte, Devisenbewirtschaftung (wie Anm. 23), S. 20; Eicke, Grundzüge (wie Anm. 28), S. 12 f.; Müller, Grundriß (wie Anm. 22), S. 222 ff.; Ebi, Devisenrecht (wie Anm. 1), S. 190; ders., Export (wie Anm. 1), S. 41.

74 BA Berlin, R 8122/171, Notiz für Herrn Dr. Streese, 28.6.1934 [Kaletsch]; Denkschrift, o. D. [1934].

75 Im folgenden Jahr wurde das Protokoll durch eine neue Fassung ersetzt. Vgl. BA Berlin, R 8122/202, Protokoll zwischen den Vertretern der Deutschen Regierung und den Vertretern der Königlich Niederländischen Regierung [...] über die Durchführung des deutschen Transfermoratoriums, 17.6.1935.

76 BA Berlin, R 8122/999, Mitteldeutsche Stahlwerke AG (Kaletsch, Kurre) an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 30.6.1934.



bei genauerer Betrachtung erhebliche Zumutungen: So war vorgesehen, die Verzinsung der beiden sechs- bzw. siebenprozentigen Anleihen auf einheitliche fünf Prozent herabzusetzen und die Goldklausel der Dollarbewertung aufzugeben. Angesichts der im selben Jahr erfolgten Abwertung der US-Währung bedeutete diese Umstellung auf Papierdollar eine massive Werteinbuße der Obligationäre von rund 20 Prozent. Implizit begründet wurde diese Abwertung mit dem andernfalls möglichen vollständigen Zusammenbruch der Holdings und somit potenziell noch höheren Verlusten der Obligationäre. Hinter dem Vorschlag verbarg sich jedoch zuvorderst die vom Flick-Konzern beabsichtigte Freistellung der hinterlegten deutschen Wertpapiere.<sup>77</sup>

Die Vertreter der niederländischen Gläubiger reagierten, wenig überraschend, „ent-rüstet“ auf das Angebot, das auf gemeinsame Überlegungen der Mittelstahl-Führung und von H. Albert de Bary & N.V., der niederländischen Tochter der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, zurückging. Eine starke Minderheit der Obligationäre verweigerte den Umtausch, sodass für sie weiterhin die alten Verzinsungs- und Sicherungsbestimmungen galten. Die Mehrheit der Gläubiger aber ließ sich für den Plan gewinnen, und die auf sie entfallenden Sicherheiten wurden nun freigestellt, darunter allein 3,46 Mio. RM Maxhütte-Aktien.<sup>78</sup>

Wie dringlich dies für Flick war, analysierte die Frankfurter Zeitung zur Verärgerung der Konzernzentrale sehr präzise. Das Blatt wies dezidiert auf den tieferen Sinn der Umwandlung hin, indem es die holländischen Verpflichtungen als offene Flanke in den Mehrheitsverhältnissen der Konzernbeteiligungen ausmachte: Bei Zinsverzug konnten die Anleihen binnen 14 Tagen fällig erklärt und die Sicherungen verwertet werden, mit-hin Flicks Kontrolle entgleiten. Der Pressebeauftragte der Flick'schen Konzernspitze in Berlin, Hans-Otto Philipp, reagierte umgehend auf die Veröffentlichung und versuchte, alle weiteren Presseberichte zu unterdrücken. Erfolgreich bewegte er das Deutsche Nachrichtenbüro, verschiedene Berliner Zeitungen sowie die Münchener Neuesten Nachrichten mit dem unmissverständlichen Hinweis, es „gebe doch wichtigere Dinge, die die Öffentlichkeit interessierten als eine Umtauschgelegenheit einer holländischen Gesellschaft“, auf eine Berichterstattung zu verzichten. Gegenüber der Frankfurter Zei-tung brachte Philipp die Missbilligung des Konzerns energisch zum Ausdruck, wurde aber dahingehend beschieden, dass die Redaktion nur nach offizieller Intervention der Reichsbank oder des Propagandaministeriums von entsprechenden Meldungen abzusehen bereit sei. Für den Augenblick kam der Protest somit zu spät, den Hinweis hatte man in Berlin aber durchaus verstanden: Bei verschiedenen größeren Transaktionen der folgenden Jahre sollte der Flick-Konzern auf die Zensurpraxis des Regimes zurückgreifen, um die traditionell klandestine Geschäftspolitik von der Öffentlichkeit abzuschirmen.<sup>79</sup>

77 BA Berlin, R 8122/233, Aktennotiz betr. Dollar-Anleihen der Metafina und Nedahand, 4.7.1934; R 8122/900, Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an Präsident des LFA Berlin, 7.7.1934; Notiz für Herrn Flick, 30.7.1934 [Kaletsch].

78 BA Berlin, R 8122/1007, Kaletsch an E. Vis, 27.8.1934; R 8122/1009, Mitteldeutsche Stahlwerke an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 5.9.1934; R 8122/1004, Metafina an Mitteldeutsche Stahlwerke, 16.11.1934; Notiz. Betrifft: Umwandlung 7%ige Metafina-Obligationen in 5%ige Gulden-Anleihe der Metafina, 16.11.1934.

79 Gruppe Flick-Finantieele Mij. Metafina verwandelt Dollar-Anleihe in Guldenobligationen, in: Frank-

Mit der Umwandlung der Dollaranleihe sowie den Rückkäufen von Obligationsscheinen konnten die Verpflichtungen bis 1936 spürbar reduziert, Commerce und Nedahand liquidiert und somit auch der noch aus den Zwanzigerjahren stammende, vielstufige Konzernaufbau entschlackt werden.<sup>80</sup> Ende 1936 erreichten die niederländischen Verpflichtungen nur noch etwa zehn Prozent des Umfanges vom Anfang des Jahrzehnts und konzentrierten sich bei der letzten verbliebenen Holland-Tochter Metafina. Hier allerdings waren für die offenen Anleihen und Kredite noch immer fast vier Mio. RM Aktien der Maxhütte, mehr als drei Mio. RM Anteile von Mittelstahl sowie rund 1,5 Mio. RM Aktien der Harpener Bergbau gebunden, eine Haftung, die man in der Konzernzentrale angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten der Zinsüberweisungen als „unverhältnismäßig hoch“ bezeichnete.<sup>81</sup>

Um die Gefahr einer Verwertung der hinterlegten Aktien durch die Gläubiger endgültig zu beseitigen, verstärkte die Mittelstahl-Führung 1936/37 noch einmal die Anstrengungen zur Ablösung der Anleihe. Angesichts der begrenzten eigenen Exportgeschäfte finanzierte Flick etwa den Bau von zwei Frachtschiffen der Hugo Stinnes Reederei AG, um die daraus resultierende Forderung einerseits zur Abzahlung eines Pfund-Kredites beim Londoner Bankhaus Seligman Brothers Ltd. zu verwenden, andererseits aber auch Metafina-Obligationen in den Niederlanden aufzukaufen.<sup>82</sup> Dies sollte durch eine Flick'sche Konzerngesellschaft geschehen, damit diese in der Obligationärsversammlung gegebenenfalls ein Veto gegen Maßnahmen zur Verwertung der Sicherungen einlegen konnte.<sup>83</sup>

Den entscheidenden Schritt zur finalen Abwicklung des Holland-Geschäfts brachte jedoch ein ingenieuser Vorschlag Willi Redelmeiers. Der führende Kopf der Deutsche-Bank-Tochter de Bary – deren Anteile wegen befürchteter Boykottmaßnahmen inzwischen eine niederländische Holding hielt<sup>84</sup> – kam zur Jahreswende 1936/37 auf die Idee, Mittelstahl eine so genannte „tote Linie“, also einen Kredit, auf den unter der Stillhaltevereinbarung

furter Zeitung, 10.10.1934; BA Berlin, R 8122/1011, Notiz. Betr. Umtausch Metafina-Obligationen, 10.10.1934 [Philipp] [Zitat]; ferner Priemel, Flick (wie Anm. 9), passim.

80 BA Berlin, R 8122/1005, Präsident des LFA Berlin an Mitteldeutsche Stahlwerke AG/J.H. Stein, 9.1.1935; J.H. Stein an Mitteldeutsche Stahlwerke AG, 13.6.1935; R 8122/1015, Mitteldeutsche Stahlwerke an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 29.10. und 7.11.1935; Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an Mitteldeutsche Stahlwerke, 2.11.1935; Präsident des Landesfinanzamts Berlin an Mitteldeutsche Stahlwerke AG, 19.11.1935. Allein zwischen 1935 und 1936 sanken die Verpflichtungen aus den Obligationsanleihen von rund 8,8 auf etwa 3,5 Mio. RM. Mitteldeutsche Stahlwerke und Hollandgesellschaften. Vgl. R 8122/407, Konzernbilanz zum 30.9.1936 in Gegenüberstellung zum 30.9.1935, 22.2.1937. Ferner erfolgten Abzahlungen auf Verbindlichkeiten bei Rhodius Koenigs von mehr als 1,1 Mio. hfl. Vgl. R 8122/203 Siegenger Eisenindustrie AG an Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden, 20.3.1935.

81 BA Berlin, R 8122/1000 Notiz für Herrn Flick, 28.1.1937; R 8122/1015, Schreiben Kaletsch an Müller, 9.10.1936; Schreiben Mitteldeutsche Stahlwerke an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 9.10.1936 [Zitat].

82 BA Berlin, R 8122/1015, Mitteldeutsche Stahlwerke (Steinbrinck, Kaletsch) an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 3.8.1936; Vertrag zwischen der Mitteldeutsche Stahlwerke AG und der Hugo Stinnes GmbH, 30.9./5.10.1936; Präsident des Landesfinanzamts Berlin an Mitteldeutsche Stahlwerke, 19.11.1936.

83 BA Berlin, R 8122/1015, Mitteldeutsche Stahlwerke an Präsident des LFA Berlin, 18.12.1936; Mitteldeutsche Stahlwerke an Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, 21.12.1936.

84 Vgl. Kreutzmüller, Händler (wie Anm. 38), S. 62.

*Tabelle: Entwicklung der Devisenschulden der holländischen Gesellschaften seit Beginn der Devisenbewirtschaftung*

Kreditgeber	Stand Juli 1931				Stand Januar 1937				Zinsersparnis durch Tilgung u. Zinssenkung RM
	Betrag		Zinsen p.a.		Betrag		Zinsen p.a.		
	Betrag	Kurs	in RM	Kurs	Betrag	Kurs	in RM	Kurs	
<b>Anleihen</b>									
<i>Metajina</i>									
7%ige \$-Anleihe, teilweise konvertiert in eine 5%ige hfl.-Anleihe	3.000.000	4,213	12.639.000	210.000	88.000	2,49	219.120	6,160	15.330
<i>Nedahand</i>									
8%ige \$-Anleihe konvertiert in 5%ige hfl.-Anleihe (in \$)	2.000.000	4,213	8.426.000	160.000	674.080	-	-	-	674.080
6%ige \$-Anleihe	3.000.000	4,213	12.639.000	160.000	758.340	-	-	-	758.340
<b>Kredite</b>									
<i>Metajina</i>									
J. Henry Schroeder & Co. zu 7% (in £)	100.000	20,494	2.049.400	7.000	143.450	-	-	-	237.300
Kasvereinigung NV/Amsterdamsche Effekten- en Bankierskantoor zu 7% und zu 4% (in hfl.)	2.000.000	169,5	3.390.000	140.000	237.300	-	-	-	-
<i>Nedahand</i>									
J. Henry Schroeder & Co. zu 7% (in £ u. \$)	355.000	20,494	7.275.370	26.625	545.653	-	-	-	-
J. Henry Schroeder & Co./Kleiwort, Sons & Co. zu 7,5% (in £)	100.000	4,213	421.300	7.500	31.598	-	-	-	-
Seligman Brothers Ltd. zu 7,5% (in £)	80.000	20,494	1.639.520	6.000	122.964	-	-	-	-
Kasvereinigung NV/Amsterdamsche Effekten- en Bankierskantoor zu 7% und zu 4% (in hfl.)	200.000	20,494	4.098.800	15.000	307.410	-	-	-	545.653
Basler Handelsb., zu 8% (sfrs.)	1.500.000	169,5	2.542.000	105.000	177.975	-	-	-	31.598
<b>Gesamt</b>	2.000.000	81,595	1.631.900	160.000	130.552	-	-	-	307.410
			<b>56.752.790</b>		<b>4.104.060</b>				<b>177.975</b>

Quelle: BA Berlin, R 8122/1000.

keine Abzahlungen mehr geleistet wurden, zur Verfügung zu stellen.<sup>85</sup> Während prinzipiell beabsichtigt war, ungenutzte Kreditvolumina zu kürzen und die Auslandsverschuldung konsequent weiter abzubauen, sah Redelmeiers Idee also im Gegenteil vor, eine solche Linie zu reaktivieren und auf diese Weise Devisen zu mobilisieren, mit denen die verbliebenen Metafina-Obligationen im Ausland zurückerworben werden konnten.<sup>86</sup> Das Procedere der komplizierten Transaktion sollte, vereinfacht ausgedrückt, so verlaufen: (a) de Bary schrieb Mittelstahl einen Guldenbetrag auf einem Spezialkonto gut und belastete gleichzeitig ein zweites Kreditkonto mit einem entsprechenden Betrag in Reichsmark, (b) Mittelstahl zahlte an de Bary die Forderung des Kreditkontos in Registermark unter den Bedingungen des Stillhalteabkommens; (c) de Bary verkaufte in Holland diese Registermark und verwendete den Gulden-Erlös zum Rückkauf von Metafina-Obligationen, die (d) mit dem Betrag auf dem Spezialkonto verrechnet wurden, sodass Bank und Mittelstahl wieder glattgestellt waren.<sup>87</sup>

Die Zustimmung der Reichsbank zu diesem Vorgehen erkaufte sich Mittelstahl dadurch, dass der Umfang des Geschäfts über die für den Obligationenrückkauf erforderliche Summe hinaus ausgeweitet und der erzielte Devisenüberschuss der Reichskasse zur Verfügung gestellt wurde.<sup>88</sup> Dennoch galt es, den Handel möglichst still zu schließen, denn Reichswirtschaftsministerium und Reichsbank wollten die Schaffung eines Präzedenzfalles vermeiden, der – immerhin wurde die eigentlich erwünschte Kürzungsfähigkeit der fraglichen Kreditlinie zugunsten einer Einzelfirma wieder aufgehoben – die Stringenz der offiziellen Devisenpolitik sowie die Gleichbehandlung der privaten Kreditnehmer in fragwürdigem Licht erscheinen ließ und zahlreiche Nachahmer zu wecken drohte.<sup>89</sup>

Im Herbst 1937 war das Geschäft abgeschlossen. Im folgenden Jahr konnte auch die letzte Holland-Tochter aufgelöst werden, zudem blieb unter dem Strich noch ein verhältnismäßig geringer Devisenbetrag übrig. Diesen nutzte die ebenfalls 1937 gegründete Spitzenholding des Konzerns, die Friedrich Flick KG, um mit der N.V. Staalprodukten/

85 Vgl. zum Begriff der „toten Linie“ Müller, Grundriß (wie Anm. 22), S. 211. Müller war der Hauptansprechpartner Kaletschs im Reichswirtschaftsministerium.

86 BA Berlin, R 8122/1000, Notiz über die Rücksprache mit den Herren Redelmeier und Flierl, 20.1.1937; Notiz für Herr Flick, 28.1.1937. Der Einfall ging laut Redelmeier auf eine andere, nicht näher bezeichnete deutsche Firma zurück. Redelmeier, der jüdischer Konfession war, emigrierte nach dem Program von 1938 nach Kanada. Vgl. Kreuztmüller, Händler (wie Anm. 38), S. 62.

87 BA Berlin, R 8122/1000, Mitteldeutsche Stahlwerke an Deutsche Reichsbank, 1.2.1937; Mitteldeutsche Stahlwerke an de Bary, 12.3.1937; Aktennotiz. Betr. Mitteldeutsche Stahlwerke, März 1937; Notiz von Fritz Streese, 25.3.1937.

88 BA Berlin, R 8122/1000, Notiz über die Rücksprache bei der Reichsbank am 19. d. M. mit Herrn Reichsbankrat Wolff und Herrn Lemcke, 20.2.1937; Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden, 26.2.1937; R 8122/231, Mitteldeutsche Stahlwerke AG an de Bary, 8.4. und 20.4.1937; Notiz für Herrn Flick, 22.4.1937; Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Oberfinanzpräsidium Berlin/Devisenstelle, 6.7.1937. Der Weg über „stille Linien“ blieb nicht auf die Hollandtöchter beschränkt, auch zur Abdeckung von US-Krediten, etwa an Brown Brothers, Harriman & Co., wurde darauf zurückgegriffen. Vgl. R 2501/3451, Mitteldeutsche Stahlwerke AG an Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden, 16.3. und 5.4.1937.

89 Auch de Bary bevorzugte eine heimliche Abwicklung und forderte, schriftliche Dokumente nach Möglichkeit zu vermeiden. BA Berlin, R 8122/1000, Akten-Notiz. Betrifft: de Bary/Stillhalte-Transaktion, 12.3.1937; Aktennotiz. Betr. Mitteldeutsche Stahlwerke, März 1937; Notiz, 25.3.1937 [Streese].

Prostaal eine Exportgesellschaft zu gründen und auf diese Weise auch weiterhin einen, allerdings nur wenig genutzten, ausländischen Brückenkopf zu behalten. Die Geschäftsführung der wiederum in Amsterdam angesiedelten Firma übernahmen alte Bekannte: Rhodius-Koenigs und der Bankier R. E. Duin, die zuvor ebenfalls an der Verwaltung der Holland-Töchter beteiligt gewesen waren.<sup>90</sup>

## V. Schluss

Die Einführung der Devisenbewirtschaftung 1931 und ihr sukzessiver Ausbau zeitigten spürbare Auswirkungen für den Flick-Konzern und prägten den Arbeitsalltag vor allem der Finanzabteilung nahezu während des kompletten Jahrzehnts. Flicks Finanzchef Konrad Kaletsch war zwischen 1931 und 1938 phasenweise täglich mit der Beschaffung von Devisen bzw. der Vermeidung ihrer Abgabe befasst, und auch der Konzernchef griff mehrfach persönlich in die Verhandlungen mit ausländischen Kreditgebern ein. Die große Bedeutung der deutschen Valutapolitik für Flicks Konzern folgte in erster Linie aus der Expansion der Zwanzigerjahre, die – darin durchaus typisch für die deutsche Industriefinanzierung zwischen Inflation und Weltwirtschaftskrise – vor allem auf Kredite aus den USA, Großbritannien, der Schweiz und den Niederlanden gebaut hatte. Das Ziel der Reichsregierungen in Weimar und „Drittem Reich“, den überstürzten Abzug dieser Gelder zu stoppen und die deutschen Devisenbestände zu stabilisieren, kam dem Flick-Konzern dabei anfangs durchaus gelegen: Auf dem Höhepunkt der Depression 1931/32 war die Charlottenhütte als Spitzenholding hart am Rande der Illiquidität angelangt. Das Interesse Flicks am Zustandekommen und an der möglichst breiten Ausgestaltung der Stillhalteabkommen war insofern wohlbegründet.

Gleichwohl barg die einseitige deutsche Devisenpolitik auch erhebliche Gefahren für den Konzern. Nicht nur waren substantielle Teilsummen der aufgenommenen ausländischen Kredite nicht bei den deutschen Konzernfirmen, sondern bei europäischen Tochtergesellschaften verbucht, die nicht unter die Stillhaltevereinbarungen fielen und/oder langfristiger Natur und daher gleichfalls nicht geschützt waren. Zudem waren in vielen Fällen Anteilsscheine der Flick'schen Produktionsunternehmen hinterlegt worden, deren Verwertung den Gläubigern ein manifestes Druckmittel an die Hand gab. Eine Missachtung der Ansprüche der ausländischen Kreditgeber war somit keine gangbare Option für Flick, ganz davon abgesehen, dass die Konzernführung kaum davon ausgehen konnte, die britischen, niederländischen und anderen Banken nie wieder zu benötigen.

Entsprechend ambivalent fiel der Kurs aus, den Flick, Kaletsch und ihre Mitarbeiter einschlugen. Einerseits zogen sich Charlottenhütte, Mittelstahl und die übrigen Konzerngesellschaften regelmäßig hinter die rigiden Devisenbestimmungen zurück, um die Gläubiger zu Zahlungsaufschüben, Zinsfußsenkungen und Verzicht auf Besicherungen zu bewegen. Auf der anderen Seite signalisierten sie den ausländischen Geldgebern gerade so viel Gesprächsbereitschaft, um massiven Konfrontationen aus dem Weg zu gehen.

<sup>90</sup> Prostaal diente faktisch weniger dem Export als vielmehr dazu, perspektivisch im Nachbarland präsent zu bleiben; zudem sollten Auslandsreisen mit Hilfe des dortigen Devisenkontos abgewickelt werden. BA Berlin, R 8122/80898, Betr. Angelegenheit Staalprodukten N.V. Amsterdam, 20.2.1946 [Kaletsch].



Dabei erwies sich das Flick-Management als findig darin, im dichten Netz der Devisenbewirtschaftung Lücken auszumachen, mit deren Hilfe Fremdwährungsbeträge mobilisiert und für die Schuldentilgung verwendet werden konnten – sei es mittels querfinanzierter Schiffsbauaufträge oder bei der Nutzung „toter“ Kreditlinien.

Mit diesen Sorgen und Anpassungserfordernissen stand der Flick-Konzern nicht allein. So sah sich der Konkurrent Otto Wolff unter den verschärften Devisenbestimmungen ab 1934 ebenfalls gezwungen, seine niederländische Verwaltungsgesellschaft Delfstoffen Mij. „Hollandia“, die ähnliche Depot-, Holding- und Kreditfunktionen wie Flicks Hollandtöchter erfüllte, schrittweise abzuwickeln.<sup>91</sup> Und auch die Vereinigten Stahlwerke mussten rasch erkennen, dass die neue deutsche Außenwährungspolitik beträchtliche Auswirkungen auf ihre internen Planungen hatte. Im Zuge der Konzernreorganisation 1933/34 gestalteten sich die Verhandlungen mit ausländischen Kreditgebern über Anleiheumtausch und Sicherheitenfreigabe steinig und erforderten weitreichende Zugeständnisse in der Ausgestaltung der Finanzierungsvereinbarungen.<sup>92</sup> Gleichwohl unterschied sich die Ausgangsposition der Vereinigten Stahlwerke (bzw. deren Tochterfirmen), aber auch einer Reihe anderer, gerade westdeutscher Stahl- und Maschinenbauunternehmen wie Mannesmann, Krupp und die Gutehoffnungshütte insofern signifikant von jener Flicks, als diese Konzerne weit stärker auf ein internationales Filialnetz zur Exportabwicklung angewiesen waren. Die Flick KG hingegen konnte ihre Holland-Töchter nicht zuletzt deswegen vollständig liquidieren, weil diese nie als Handelsgesellschaften, sondern stets als Finanzierungs- und Tarnungsinstrumente gedient hatten.<sup>93</sup>

Zudem kamen Kaletsch & Co. bei der Abwicklung der Auslandsverpflichtungen ihre guten Beziehungen in die Bewirtschaftungsbehörden zugute. Nach einem eher holprigen Auftakt der Valutaverhandlungen im Nachgang der Gelsenberg-Affäre fanden sich mit Carl Hermann Müller und Helmuth Wohlthat bald fähige und kooperative Ansprechpartner. Diese sollten dem Flick-Konzern auch in der Folge erhalten bleiben. Beide Ministerialbeamten spielten bei den „Arisierungen“ der Hochofenwerk Lübeck AG/ Rawack & Grünfeld AG respektive der Petschek-Konzerne zwischen 1937 und 1939 wichtige Rollen zugunsten Flicks.<sup>94</sup> Den Ausschlag für die effektive Kooperation zwischen Management und Ministerialbürokratie gab die substantielle Interessenkongruenz hinsichtlich der ausländischen Geldforderungen: Beide Seiten – die eine um ihres Portfolios willen, die andere mit Blick auf die deutsche Zahlungsbilanz – hatten ein begründetes Interesse

91 Jost Dülffer, Die „Gruppe Otto Wolff“ 1929 bis 1945, in: Peter Danylow/ Ulrich Soénius (Hrsg.), Otto Wolff. Ein Unternehmen zwischen Wirtschaft und Politik. München 2005, S. 153-243, hier S. 163-168.

92 Vgl. Reckendrees, „Stahltrust“-Projekt (wie Anm. 12), S. 535 f.

93 Zu den Problemen der Krupp'schen Exportlage nach der Weltwirtschaftskrise vgl. Werner Abelschäuer, Rüstungsschmiede der Nation? Der Kruppkonzern im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit 1933 bis 1951, in: Lothar Gall (Hrsg.), Krupp im 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Unternehmens vom Ersten Weltkrieg bis zur Gründung der Stiftung. Berlin 2002, S. 267-472, hier S. 331, 334 f.

94 Vgl. Lisa M. Stallbaumer, Strictly Business? The Flick Concern and “Aryanizations”: Corporate Expansion in the Nazi Era. Diss. Madison 1995; Kim Christian Priemel, Die „Arisierung“ der Hochofenwerk Lübeck A.G. Lokale Initiative, individueller Opportunismus und wirtschaftspolitische Großwetterlage, 1933-38, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 132 (2007), S. 177-209, bes. S. 194 ff.; ders., Flick (wie Anm. 9), S. 375-378, 403-408, 411-415. Zu Wohlthat vgl. auch Kreutzmüller, Händler (wie Anm. 38), S. 342 f.

daran, die Auslandsschulden zu reduzieren und zugleich die Risiken einer Sicherheitenkonfiskation auszuschalten sowie die Preise zu drücken. Hinzu trat mit den beteiligten deutschen Banken bzw. ihren Tochterunternehmen wie Deutsche Bank/ de Bary eine dritte Partei. Als Informations- und Ideenbroker trugen sie ganz entscheidend zur Konzeption und Durchführung der Kreditabwicklungen bei. Für sie bedeuteten die aufzulösenden, oft kompliziert gelagerten und international verflochtenen Darlehenskonstruktionen ein interessantes und angesichts der fraglichen Vermögenswerte sicher auch finanziell nicht irrelevantes Betätigungsfeld. Gemeinsam legten die Taktiken der Führungsetagen in Industrie- und Finanzwirtschaft beredtes Zeugnis ab, „how careless the business community was of the potential dangers in its combined efforts with government to manipulate capital markets.“<sup>95</sup> Die Privaten hatten die Devisenbewirtschaftung als dauerhaftes, staatsdirigistisches Instrument der Geld- und Kapitalmarktlenkung sicher nicht herbeigewünscht. Einmal Realität geworden, machten sie jedoch das aus ihrer Sicht Beste daraus.<sup>96</sup>

Unter dem Strich erreichten die tief greifenden staatlichen Interventionen in den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr seit 1931 in der Tat ihr Ziel, die Valutaströme und -verwendung der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen, verfehlten aber dauerhaft ihren primären Zweck – die Behebung des gravierenden Devisendefizits. Das Bewirtschaftungssystem beschnitt die Beweglichkeit nicht nur der Flick'schen Unternehmen auf dem internationalen Kapitalmarkt und erforderte einen enormen bürokratischen Aufwand der Kontrollinstanzen wie auch spürbare Mehrarbeit der Unternehmen zur Abwicklung ihrer Auslandsdarlehen. Gleichwohl zeigte sich ebenso, dass die staatlichen Regulierungsinstanzen das Steuerrad nicht immer und alleinverantwortlich führten, sondern auch privatwirtschaftliche Ziele mit Hilfe der neuen Rechtslage verfolgt und durchgesetzt werden konnten. Bei der Abwicklung der Valutaverpflichtungen des Flick-Konzerns waren daher staatliche und private Interessen oft nicht trennscharf zu unterscheiden – insbesondere nicht für die betroffenen ausländischen Gläubiger, welche die Hauptleidtragenden der deutschen Devisenpolitik waren. Für sie waren die mit der Devisenbewirtschaftung einhergehenden finanziellen Verluste Symptome einer deutschen Außen(wirtschafts)politik, die sich um internationale Rücksichten nur noch wenig scherte und auch vor offenkundig unfreundlichen Akten bis an den Rand der Wegelagererei nicht zurückschreckte. Dass dies nur wenige Jahre später vor dem Hintergrund der Kriegs-, Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik des Deutschen Reichs kaum mehr als eine Petitesse darstellen sollte, ahnten indes nur die Wenigsten.

(Dr. Kim Christian Priemel, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Vergleichende Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Postfach 17 86, D-15207 Frankfurt/Oder)

95 Kobrak, *Foreign-Exchange Dimension* (wie Anm. 1), S. 45.

96 Eine Vielzahl deutscher Unternehmen nutzte die aus der Transfersperre resultierende Abwertung der Auslandsforderungen auch dazu, diese Verpflichtungen ihrerseits zurückzukaufen und so die eigenen Schulden zu reduzieren. Vgl. etwa Reckendrees, „Stahltrust“-Projekt (wie Anm. 12), S. 536.